

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

**Band:** 22 (1934)

**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. Februar 1934

Nr. 2

22. Jahrgang

## Mitteilungen aus den Sitzungen der Verbandsbehörden vom 22. und 23. Januar 1934.

1. In den Verband werden aufgenommen die neuen, im letzten Quartal 1933 gegründeten Darlehenskassen: *Les Genevez* (Berner Jura), *Ringoldswil* (Berner Oberland), *Léchelles* (Freiburg), *St. Léonard* (Unterwallis), *Seggen* (Oberwallis).

Die Zahl der Neugründungen pro 1933 beläuft sich damit auf 20, die Gesamtzahl der angegliederten Kassen auf 591.

2. Dreizehn Spezialkredite im Gesamtbetrage von Fr. 437,000.— wird die Genehmigung erteilt.

3. Die Direktion der *Zentralkasse* legt die *Zahresrechnung und Bilanz* über das Geschäftsjahr 1933 vor und erstattet einen einlässlichen Bericht. Daraus geht hervor, daß trotz den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen die anvertrauten Gelder eine Zunahme erfahren haben und bei bescheidener Zinsspannung und niedrigen Verwaltungskosten ein voll befriedigendes Schlussresultat erzielt werden konnte.

Die Bilanzsumme stieg von 38,9 Mill. Fr. auf 39,5 Mill. Fr. und der Reingewinn beträgt nach Verzinsung der Anteilscheine zum üblichen statutarischen Maximalsatz von 5% Fr. 91,860.25 (im Vorjahr Fr. 87,456.73). Davon sind Fr. 80,000.— (wie i. B.) zur Speisung der alsdann Fr. 760,000.— ausmachenden Reserven vorgesehen.

4. Nach einlässlicher Aussprache über die Geldmarktlage wird beschlossen, die im 2. Halbjahr 1933 angewandten *Zinsfässe* bis auf weiteres beizubehalten und bei Andauern der sinkenden Tendenz evtl. auf 30. März einen teilweisen Abbau um  $\frac{1}{4}\%$  in Aussicht zu nehmen.

5. Das Sekretariat orientiert eingehend über den Stand der Kassen und das *Revisionswesen*, konstatiert eine befriedigende Zunahme der Kassenzahl und in den meisten Gebieten auch Fortschritt in den Bilanzsummen, während die nebensächlichen Umsatzziffern vielfach einen Rückgang erfahren haben.

454 Kassen oder 76% des Jahresbestandes sind der fachmännischen Revision des Verbandes unterzogen worden. Waren auch die Resultate vornehmlich gute, so machen sich hauptsächlich da, wo man es an der nötigen Umsicht und tüchtigen Erziehung der Schuldner zur Ordnung und Pünktlichkeit hat fehlen lassen, stärkere Rückstände im Zinsen und Abzahlen bemerkbar.

6. Ein Reglement für den internen Betrieb der Verbandskasse wird durchberaten und genehmigt.

7. Der Verbandssekretär referiert über das im Wurfe liegende eidg. *Bangesehe*, dem auch die Raiffeisenkassen unterstehen werden. Es sieht eine obligatorische, fachmännische Revision durch Revisionssverbände oder Treuhandgesellschaften für sämtliche Geldinstitute vor, welche Publikumsgelder entgegennehmen. Über das Verhältnis von Garantiemitteln und fremden Geldern, wie auch über die Liquidität werden bestimmte Forderungen aufgestellt und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane, besonders aber der Revisionsstellen näher umschrieben und letztere mit Sanktionen gegenüber ungenügend verwalteten Instituten ausgestattet.

Das Gesetz, das auch den Verhältnissen der Raiffeisenkassen gerecht wird, kann von den bisher solid verwalteten Geldinstituten, deren Ansehen nur gewinnen dürfte, begrüßt werden.

8. Der bisher provisorisch angestellte Hilfsrevisor, *Mr. Paul Nofeda*, wird als definitiver Revisor gewählt.
9. Der diesjährige Verbandstag wird auf Mitte Mai in die Ostschweiz vorgesehen. Ort und Datum werden nach gemachten näheren Erhebungen später bestimmt.

## Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

### I. Allgemeines.

Was jahrzehntelange Forderungen breiter Volkskreise und gelegentliche Amläufe in den Parlamenten nicht vermocht haben, ist durch die Bankkrisen des abgelaufenen Jahres zur Spruchreife gelangt, nämlich ein schweizerisches Bankengesetz. Schon der Zusammenbruch einer Reihe von Kleinbanken in den Jahren 1905/15 hatte wiederholt nach einer besondern Aufficht über das Bankwesen gerufen. Das im Jahre 1912 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch verneinte die Notwendigkeit eines solchen keineswegs, begnügte sich aber in seinem Schlusstitel 57 mit dem Hinweis, bis zum Inkrafttreten eines eidg. Gesetzes die Regelung des Sparkassawesens den Kantonen zu überlassen. Von diesem Rechte hat indessen nur gut die Hälfte der Kantone Gebrauch gemacht. Im Jahre 1917 legte Prof. Landmann einen ziemlich doctrinär gehaltenen Entwurf für ein eidg. Bankgesetz vor. Allein, die dringenderen Aufgaben der Kriegsjahre und die Hochkonjunktur der Nachkriegszeit, wo es Handel, Industrie und Gewerbe und damit auch den Banken gut ging, drängten gesetzgeberische Erlasse, hinter denen die interessiersten Kreise eine unerwünschte Schmälerung der Bewegungsfreiheit befürchteten, in den Hintergrund. Mit dem Übergreifen der Krisenwelle auf den Kontinent, und damit auch auf unser Land, änderte sich das Bild und es sehten Währungszerfall, Insolvenzen und Finanzskandale auch verschuldeten spekulativ eingestellten, stark nach dem Ausland orientierten Schweizerbanken so zu, daß nicht nur verschiedene Privat- und Kleinbanken zusammenbrachen, sondern auch Großbanken in ihren Grundfesten erschüttert wurden. Ein gesetzgeberisches Eingreifen trat dann stärker in den Vordergrund beim Zusammenbruch der Banque de Genève mit allen seinen üblichen Begleiterscheinungen auf dem Platz Genf, als erstmals Bundeshilfe zur Stützung auf den Plan trat. Besonders akut aber wurde die Frage, als im November 1933 die schweizerische Volksbank durch eine Bundesbeteiligung von 100 Millionen Franken vor dem Zusammenbruch gerettet und die bezügliche Vorlage dem Parlament mit der Sicherung einer unmittelbar bevorstehenden Bankgesetzgebung mundgerecht gemacht wurde. In aller Eile tagte eine aus Vertreter der verschiedenen Bankengruppen zusammengetzete Expertenkommission und gab dem Entwurf des eidg. Finanzdepartementes in mühevollen Beratungen eine Fassung, wie sie der Bundesrat letzter Tage mit einer umfangreichen Botschaft den eidgenössischen Räten zugestellt hat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt keinen revolutionären Charakter und stellt keine rücksichtslose Schablone auf, nach der sich alle Geldinstitute, groß und klein, gleichmäßig zu richten haben,

unbekümmert, ob damit viel gutes und wertvolles, das sich bewährt hat, zu Grunde geht. Die Vorlage nimmt vielmehr auf bestehende solide und bewährte Verhältnisse Rücksicht, sucht dieselben zu verallgemeinern und zieht insbesondere aus den Unzulänglichkeiten der letzten Zeit die notwendigen Schlüsse. Das Gesetz will vor allem Garantien schaffen, weitere staatliche Stützungsaktionen verhüten, daneben aber den Banken die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht erschweren, oder gar verunmöglichen. Ohne einzelne Bestimmungen mit Gelegenheitscharakter ging es allerdings nicht ab. Mangels brauchbarer Vorbilder im Ausland, wo das Bankwesen z. T. ganz anders geartet und die einschlägige Gesetzgebung ebenfalls meist neueren Datums ist, war es bei der Vielfältigkeit des schweizerischen Spar- und Kreditwesens nicht sehr einfach, die notwendig befundenen Schutzbestimmungen mit dem für eine fruchtbare volkswirtschaftliche Tätigkeit notwendigen Spielraum in Einklang zu bringen. Ende 1932 zählte die Schweiz 308 Banken und Sparkassen mit 200 Filialen, 400 Agenturen und 1500 Einnehmereien, sowie 571 Raiffeisenkassen, zusammen rund 3000 Bankstellen. Allen Instituten waren Ende 1932 nahezu 20 Milliarden Franken zur Verwaltung anvertraut. Wenn man bedenkt, daß es Ende 1906 erst 6,4 Milliarden waren, kann man ermessen, welch gewaltigen Aufschwung das schweizerische Bankwesen in den letzten 25 Jahren genommen hat. Und da diese 20 Milliarden einer verhältnismäßig kleinen Zahl von verantwortlichen, leitenden Persönlichkeiten zur Verwaltung anvertraut sind, ist es, besonders im Zeitalter der gebundenen Wirtschaft, sicherlich nicht müßig, wenn sich auch die staatliche Gesetzgebung damit befaßt, obwohl nicht bestritten werden kann, daß sich das schweizerische Bankwesen im großen Ganzen bewährt hat. Eine vernünftige Bankgesetzgebung kann jedoch zur Stärkung des nicht geringen, durch die Krisen des vergangenen Jahres etwas geschmälerten Vertrauens nur beitragen, das Ansehen der schon bisher solid geführten Institute festigen und nicht zuletzt dem Landeskredit förderlich sein.

Die bündesrätliche Botschaft hebt hervor, daß natürlich kein Gesetz jegliche Unzulänglichkeit aus der Welt zu schaffen oder die Folgen allgemeiner internationaler Störungen fern zu halten vermöge. Wohl aber kann durch weise Vorsichtsmaßnahmen denselben wenigstens teilweise begegnet und vor allem eine größere Widerstandskraft und Krisenfestigkeit erreicht werden, womit verheerende Wirkungen auf ein Minimum reduziert sind. Die erste Voraussetzung für ein solid geführtes Bankwesen wird nach wie vor eine geschickte, vorsichtige und gewissenhafte Geschäftsleitung sein. Daneben aber liegt das Schwergewicht in der wohl ausgebauten fachmännischen Revi s i o n, die in weitgehendem Maße eine gewissenhafte Führung der einzelnen Institute begünstigen wird. Dem Revisionswesen ist denn auch im ganzen Gesetz mit vollstem Recht die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Hierzu bestand umso größere Berechtigung, als eine Reihe von Geldinstituten eingestandenermaßen ihre solide, rückschlagsfreie Fortentwicklung der regelmäßigen und strengen Fachkontrolle zu verdanken haben, die in den letzten zwei Jahrzehnten rapide Fortschritte gemacht hat. Zutreffend bemerkte die Botschaft, die an verschiedenen Stellen auch die Darlehenskassen erwähnt:

„Der Verband der Raiffeisenkassen, der die Revision für alle angeschlossenen Kassen obligatorisch erklärt, hat damit ausgezeichnete Ergebnisse erzielt.“

Mehr wie mit jeder andern Vorschrift wird durch die Revision der Hauptzweck des ganzen Gesetzes, die Sicherstellung der den Geldinstituten anvertrauten Gelder erreicht. Das Gesetz wird auch eine bisher in den Revisionsverbänden stark empfundene Lücke auffüllen. Mit der Konstatierung von Unregelmäßigkeiten darf es der Revisor nicht bewenden lassen, sondern er hat dafür zu sorgen, daß sie auch behoben werden, wozu ihm nun in der Anzeigepflicht an die eidg. Bankenkommission eine Sanktion zur Verfügung steht, der das betr. Institut nicht durch Wahl einer andern Treuhandgesellschaft oder Austritt aus einem Revisionsverband entrinnen kann.

Ein besonderes Merkmal der Vorlage ist die Zurückhaltung in der staatlichen Einmischung. Soweit immer tunlich, soll das Bankgewerbe ein Unternehmen der Privatwirtschaft sein und bleiben.

Dieser Grundsatz kommt insbesondere im Revisionswesen zum Ausdruck. So nahe es auf den ersten Blick gelegen hätte, nach den staatlichen Stützungsaktionen zu Gunsten einzelner Institute eine direkte Staatsaufsicht einzuführen, ließ man es bei einer obligatorischen, aber vom Staate unabhängigen Revision bewenden. Auch auf andern Gebieten, so z. B. wo das Gesetz im Interesse des Landeskredites Aufschlüsse vorschreibt, haben dieselben nicht der politischen Behörde, sondern der Nationalbank zu dienen.

Dem sog. Kapitalexport ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Daß unser auf den Außenhandel stark angewiesenes Land nicht jegliche Kapitalanlage im Ausland verbieten kann, ist einleuchtend. Dagegen haben die z. T. bedenklichen Fehlleitungen, die sich besonders die vom Bund gestützten Großbanken zu schulden kommen ließen, die Notwendigkeit ergeben, die Auslandsanlagen der einzelnen Institute in geregeltere Bahnen zu leiten, der Nationalbank aus währungspolitischen Gründen eine bessere Übersicht zu ermöglichen und die Inlandsinteressen in vermehrtem Maße zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht sodann namhafte Fortschritte auf dem Gebiete des Sparkasswesens vor, wo bisher die Kantone legiferieren konnten und eine Musterkarte entstand, die an Buntstechigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Es variierten von Kanton zu Kanton die sicherzustellenden Beträge, die Form und Art der Sonderdeckung, die Liquiditätsvorschriften, die Kontrollmaßnahmen usw., wobei einzelne Kantone übers Ziel hinausgeschossen und auch vor willkürlichen Interpretationen nicht Halt machen. Und doch hatten alle 14 kantonalen Gesetze und Verordnungen nur insoweit einen Wert, als damit eine zuverlässige, periodische Revision verbunden war, die von Fachleuten durchgeführt wurde.

Daß die Verantwortung der Bankleiter besonders präzifiziert ist, gilt als elementare Forderung, ohne die man sich ein modernes Bankgesetz nicht wohl vorstellen könnte. Indessen wird auch in der Folge kein pflichtbewußt tätiger Vorstand Gefahr laufen, mit den aufgestellten Strafbestimmungen in Konflikt zu kommen, welche Ordnungsbüßen, Geld- und in schwereren Fällen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten vorsehen. Und wenn da und dort eine Bankleitung daran erinnert wird, daß die Verwaltung anvertrauten Gutes mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines umsichtigen Hausvaters zu geschehen hat, kann dies in Publikums- wie in Bankkreisen nur begrüßt werden. Damit, wie überhaupt durch das ganze Gesetz wird der Bankgewerbestand nur gewinnen können.

## II. Die näheren Gesetzesbestimmungen.

Dem neuen Gesetz werden alle Banken, Sparkassen, Darlehenskassen etc. unterstellt, die sich in irgend einer Form öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Auch Notare, patentierte und nicht patentierte Geschäftsagenten, die sich durch Interate, Birkulare usw. zur Annahme von Publikumsgeldern empfehlen, sind inbegriffen. Selbst die Kantonalbanken fallen in den wesentlichsten Punkten unter das Gesetz. Ausgenommen sind nur die Nationalbank, die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Pfandbriefzentralen, deren Tätigkeit durch besondere Bundesgesetze geregelt ist. Mit diesem umfassenden Einbezug wird dubiosen Winkelbanken, die nicht nur auf Kosten kleiner Leute ein fragwürdiges Dasein fristen, sondern auch durch übersezte Zinssätze und üble Machenschaften das saubere Bankgewerbe diskreditieren, das Handwerk gelegt. Entscheidende Instanz über die Unterstellung unter das Gesetz ist die vorgesehene 5gliedrige Bankenkommission. Ohne deren Genehmigung, die auf Grund eines Ausweises über vorschriftsgemäße Organisation und Kontrolle erteilt wird, dürfen keine neuen Geldinstitute in Betrieb gesetzt werden.

Diesem Gesetz nicht unterstellt sind die Bau sp a r k a s s e n und ähnliche Zwecksparkassen. Für sie wird ein besonderes Gesetz erlassen werden. Bis dahin bekommt der Bundesrat das Recht, auf dem Verordnungswege Vorschriften über die Geschäftsführung und Strafbestimmungen zu erlassen.

Alle anerkannten Geldinstitute haben alljährlich eine Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung nach besonderem Schema aufzustellen und (mit Ausnahme der als Einzelfirmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften konstituierten Privatbanken) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Banken mit wenigstens 20 Mil-

lionen Bilanzsumme haben daneben Halbjahresbilanzen, solche mit wenigstens 100 Millionen Bilanzsumme Quartalsbilanzen zu erstellen und zu veröffentlichen. Im weitern kann die Nationalbank von den Banken mit wenigstens 100 Millionen Bilanzsumme auf Ende eines jeden Monats eine Zwischenbilanz verlangen. Diese Institute haben der Nationalbank auf Ende eines jeden Kalenderhalbjahres eine detaillierte Bilanz einzureichen, woraus insbesondere die Guthaben und Verpflichtungen im Ausland ersichtlich sind.

Die Banken haben dafür zu sorgen, daß ein angemessenes, in der Vollziehungsverordnung näher umschriebenes Verhältnis zwischen ihren Garantiemitteln und ihren fremden Geldern, sowie zwischen den greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und der kurzfristigen Verbindlichkeiten besteht (Liquiditätsgrundsätze). — Aus dem Jahresgewinn ist alljährlich ein in der Vollziehungsverordnung näher umschriebener Teil den Reserven zuzuscheiden, bis dieselben einen gewissen Prozentsatz des Eigenkapitals oder der Bilanzsumme erreicht haben.

Schulde Sparen inlagen. Nur Banken und Kassen, die öffentlich Rechnung ablegen, dürfen Spargelder entgegennehmen. Andere Unternehmen dürfen weder in der Firma, noch in ihrer Reklame den Ausdruck „sparen“ in irgend einer Wortverbindung benützen. Die Spareinleger genießen bis zum Betrage von Fr. 3000.— ein Konkursvorrecht dritter Klasse. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Aufhebung der bestehenden kantonalen Sparkassengesetze vorgesehen. Der nach bisherigen kantonalen Gesetzen bestehende Schutz der Spareinlagen bleibt noch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufrecht. Mit der Annahme dieses Entwurfes kommt man endlich zu einer klaren, für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlichen Regelung. Durch die obligatorische fachmännische Revision wird dem Spareinleger, aber auch den übrigen Gläubigern eine vollwertige und bessere Garantie geboten, als dies durch die mangelhaften und oft willkürlich gehandhabten kantonalen Gesetze der Fall war.

Um den Kreditverkehr mit dem Ausland in geordnetere Bahnen zu leiten, sieht das Gesetz vor, daß die Banken für Auslandsgeschäfte von wenigstens 10 Millionen Fr. in besondern Seiten auch für kleinere Beträge, die Zustimmung der Nationalbank einholen müssen.

Im Interesse vermehrter Einheitlichkeit der Zinssätze und zur Verhütung plötzlicher, voreiliger Zinsfuhrerhöhungen wird den Banken mit wenigstens 20 Millionen Bilanzsumme zur Pflicht gemacht, von beabsichtigten Erhöhungen des Obligationenzinsfußes der Nationalbank Kenntnis zu geben. Dadurch soll indirekt insbesondere auch der Verteuerung des Hypothekarkredites gesteuert werden.

Aussführliche Bestimmungen enthält der Gesetzesentwurf über das Revisionswesen. Alle Banken und Kassen sind verpflichtet, sich jede 3 Jahre einer fachmännischen Revision zu unterziehen. Als Revisionsstellen können nur Revisionsverbände oder Treuhandschaften bezeichnet werden, die von der eidg. Bankenkommission anerkannt sind. Die Revisionsstellen haben zu prüfen, ob die Jahresrechnung nach den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt sind und den besondern Bestimmungen des Bankgesetzes entsprechen. Die Revisionsstelle muß von der Geschäftsführung und der Verwaltung der Bank unabhängig sein. Über das Prüfungsergebnis ist der für die Geschäftsführung verantwortlichen Stelle ein Revisionsbericht zu erstatten. Sind Verleihungen gesetzlicher Vorschriften festgestellt worden, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, so hat die Revisionsstelle der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusezen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Bank der eidg. Bankenkommission zu verzeigen. Unterläßt die Revisionsstelle diese Meldung vorfällig, so fügt sie sich der Gefahr einer Buße bis zu 20,000 Fr. oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten aus. Streng gefaßt sind auch die Bestimmungen über das Geschäftsgeheimnis. Wer dasselbe sowohl als Revisor, als auch als Organ (Vorstand- oder Aufsichtsratsmitglied) vorsätzlich verleistet, hat Ordnungsbüßen oder Geldstrafen bis zu 20,000 Fr. zu gewärtigen. Geschieht die Verleihung nur fahrlässig, so beträgt die Buße bis zu 10,000 Fr. Den gleichen Strafen unterliegen Perso-

nen, welche den Kredit einer Bank böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigen oder ernstlich gefährden.

\* \* \*

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird sehr wahrscheinlich schon in der Märzession der eidg. Räte durchberaten und verabschiedet werden. Daraufhin erläßt der Bundesrat die Vollziehungsverordnung, so daß mit einem Inkrafttreten spätestens auf 1. Januar 1935 gerechnet werden kann.

(Die Stellung der Raiffeisenkassen unter dem projektierten Gesetz wird in einem späteren Artikel besprochen werden. Die Red.)

## Zinslose Bausparkassen in Frage und Antwort.

### 1. Was ist eine zinslose Bausparkasse?

Eine zinslose Bausparkasse ist ein Geldinstitut, welches für die Spareinlagen keinen Zins vergütet, dafür aber auf den Darlehen Unkostenbeiträge erhebt, die durchschnittlich höher sind als die üblichen Bankzinsen.

### 2. Wer legt sein Geld trotzdem bei einer Bausparkasse an?

Die zinslosen Bausparkassen haben nur solche Einleger, welche als Ersatz für den entgangenen Zins auf etwas anderes spekulieren, nämlich auf das billige Geld der übrigen Mitglieder, das ihnen nur deshalb billig scheint, weil sie die Auswirkung der verschiedenen Zuschläge nicht zu ermessen vermögen.

### 3. Wie können aber gewisse Bausparkassen behaupten, sie geben Darlehen zu 1 bis 1½ %?

Das ist nur möglich, weil unsere Gesetzgebung betr. den unlautern Wettbewerb unvollständig ist, oder weil die bestehenden Gesetze zu lax gehandhabt werden. In Wirklichkeit stellen sich auch die billigsten Darlehen auf 2½ %.

### 4. Dieser Zinsatz wäre ja immer noch billiger als bei der Darlehensklasse. Wie läßt sich das vereinbaren mit der Antwort auf die erste Frage?

Während bei den Banken und Darlehensklassen alle Schuldnere annähernd den gleichen Zins zahlen, ist dies anders bei den Bausparkassen. Hier zahlen alle den gleichen Zuschlag, gleichgültig ob sie 75 oder nur 15 % des anfänglich gewünschten Darlehens erhalten. Durchschnittlich erhalten alle nur 45 % des im Kreditvertrag festgesetzten Betrages als Vorschuß und stellen sich damit auf zirka acht Prozent per Jahr, wenn sie den erlittenen Zinsverlust in die Rechnung einbeziehen.

### 5. Warum läßt man aber solche Wuchergeschäfte ungestraft zu?

Weil am Anfang, während den ersten paar Jahren, scheinbar alles gut geht, und die Geprillten ihre Dummheit erst später einsehen werden. Das bekannte Sprichwort lautet eben in diesem Falle: Solange kein Kläger, solange kein Richter.

### 6. Wie kommt es, daß die Kredite nicht in der vollen Vertragshöhe vorgeschoßen werden?

Eine Kasse kann nur ausleihen, was sie eingenommen hat. Abgesehen von den Unkosten sind die Einlagen und Darlehen in jedem Moment gleich groß. Ebenso wird auch deren Summe während der ganzen Geschäftsdauer gleich groß sein. Die Gesamtheit aller Mitglieder erhält somit gleichviel als Vorschuß, wie sie vorher einbezahlt hat. Durchschnittlich halten sich also Sparsummen und Darlehen die Waage. 50 % des Kapitals und die Hälfte der Unkosten sind demnach vor der Zuteilung der Darlehen gespart. Vorgeschoßen werden durchschnittlich nur 50 %, abzüglich die Hälfte der Unkosten.

### 7. Wie können denn die Bausparkassen sagen, wer 15 oder 18 oder 21 % einbezahlt habe, sei zuteilungsberechtigt?

Das ist nur ein Lockvogel. Nach der Auffassung der Bausparkassen beginnt mit der Zuteilungsberechtigung erst die Wartezeit, die etliche Jahre dauert. In Wirklichkeit richtet sich die Zuteilung nicht nach dieser Be-

rechtigung, sondern nach den vorhandenen Mitteln, was in den Kreditbedingungen ausdrücklich festgelegt ist.

8. Was ist die Wartezeit?

Das ist die Zeit, welche vergeht bis zur Buteilung des Darlehens. Wie vorhin erwähnt, zählen sie die Bausparkassen erst vom Eintritt der Buteilungsberechtigung an. Das ist aber irreführend. Da weitaus die meisten Bausparer die Buteilungsberechtigung erst nach 5 bis 6 Jahren erreichen und von dort an durchschnittlich noch ebenso lange, teilweise noch viel länger, warten müssen, beträgt die mittlere Wartezeit vom Beitritt bis zum Erhalt des Darlehens je nach der gewählten Kasse circa 10 bis 20 Jahre. Wenn eine Anzahl Sparer anfänglich schneller befriedigt wird, so ist das nur möglich auf Kosten der andern, die eben dann noch entsprechend länger warten müssen als der Durchschnitt. An diesem Durchschnitt ist mit allen versuchten Kniffen leider nichts zu ändern.

9. Wie kommt es denn, daß eine einzige Bausparkasse heute schon circa 10 Millionen Fr. an mehr als 600 Mitglieder als Darlehen zugeteilt hat, und keiner länger als 3 Jahre warten mußte?

Diese 600 sind eben die Bevorzugten. Was sie erhalten haben, ist aber nur zu rund 70% als Darlehen bezeichnet, den Rest haben sie selbst aufgebracht. Die Darlehen konnten ihnen vorgehofft werden, weil weitere 6000 ihr Geld zur Verfügung gestellt haben, in der Hoffnung, es werden sich bald 10 bis 20 tausend andere finden, die ihnen warten helfen oder gar das Warten abnehmen. Daß es mit dieser Ueberschzung nicht lange weitergehen kann, wird jeder einsehen.

E. M.

## Die bisherigen staatlichen Kredithilfsaktionen zu Gunsten der Landwirtschaft und die Tätigkeit der Bauernhilfskassen.

Die umfangreiche bundesrätliche Botschaft vom 22. Dezember 1933 betr. die Erweiterung der bauerlichen Kredithilfe gibt einen trefflichen Ueberblick der bisherigen Kredithilfsaktionen des Bundes zu Gunsten notleidender Bauern. In erster Linie wird die Aktion vom 28. Dezember 1928 erwähnt, bei welcher der Bund 12,8 Millionen als 2%ige Darlehen durch Vermittlung der Kantone zur Verfügung gestellt hat. Die Kantone gaben die Gelder an die Gemeinden zur Ausrichtung an hilfsbedürftige Bauern weiter. Alle Kantone, mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., der auf die Gewährung solcher Darlehen verzichtete, nahmen diese Bundeskredite in Anspruch. Nach dem ursprünglichen Amortisationsplan hätten dieselben bis Ende 1933 zurückbezahlt werden sollen. In Wirklichkeit sind aber nur 4,8 Millionen zurückzuerstattet worden. Die Rückzahlungsfrist ist inzwischen um drei Jahre verlängert worden. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß davon ein größerer Teil wird abgeschrieben werden müssen. Die 28er-Aktion mag gut gemeint gewesen sein; sie hat indessen den Zweck nur in seltenen Fällen erreicht, jedoch wenigstens gezeigt, wie man es in der Folge nicht machen soll. Die Notwendigkeit der individuellen Prüfung trat scharf zu Tage und daß die nicht über die nötige Elbogenfreiheit verfügenden Gemeindebehörden als verantwortliche Kreditverleiher vielfach ungeeignet sind, offenbarte sich nur zu bald. Die meisten von ihnen würden wohl eine Fortführung der ihnen zugesetzten, nun in Haupfsachen den kantonalen Bauernhilfskassen übertragenen, undankbaren Aufgaben abgelehnt haben.

Ein ausgezeichneter „Lehrplatz“ war sodann der beim schweiz. Bauernsekretariat geschaffene Hilfsfonds für Klein- und Schuldenbauern und landwirtschaftliche Arbeiter, dem der Bund 400,000 Franken zustellte um in Form kleiner Darlehen oder durch Beiträge à fonds perdu Notlagen zu überbrücken. Bis Ende Nov. 1933 sind diesem Hilfsfonds 1474 Gesuche zugegangen. Davon wurden 308 mit total Fr. 344,054.10 berücksichtigt. Seit der Inbetriebsetzung der kantonalen Bauernhilfskassen hat der Hilfsfonds in

Brugg seine Tätigkeit vornehmlich auf die Abwicklung der bereits getätigten Geschäfte beschränkt. Den Bauernhilfskassen konnte er ein reiches Erfahrungsmaterial zur Verfügung stellen. Insbesondere ergab sich, daß die Auffassungen über die Unterstützungsberechtigung außerordentlich differierten. Der arbeitslos gewordene Industriearbeiter, der Tagelöhner mit etwas Landbesitz und einiger Kaninchenzucht oder Hühnerzucht glaubte sich neben Elementen, deren Kreditwürdigkeit zuweilen recht fraglicher Natur war, berechtigt, aus dieser Quelle zu schöpfen und im Abweisungsfall der Entlastung über die negativen Antworten oft in ziemlich grobholzigen Briefen Ausdruck geben zu dürfen. Der zur Vermeidung von größeren Unkosten hauptsächlich auf schriftliche Informationen beschränkte Erhebungsweg erwies sich als unzulänglich, sodaß die Direktive für weitere Kredithilfe vor allem auf Dezentralisation mit genauer Prüfung der Gesuche an Ort und Stelle und stete Überwachung und Überwachung der berücksichtigten Bewerber lautete.

Mit dem Bundesbeschluß vom 30. September 1932 setzte dann die erste planmäßige Kredithilfsaktion ein. Der Bund stellte für die Jahre 1933/36 den Kantonen je 3 Millionen Fr. zur Verfügung, und zwar nicht mehr als rückzahlbare Darlehen, sondern — wenn auch nicht ausdrücklich bemerkt — à fonds perdu zur Verwendung für eine durch besondere Organisation durchzuführende Notstandshilfe an bedrängte Bauern. Die Richtlinien des Bundesrates lauteten auf Gewährung von unverzinslichen Darlehen, von Zinszuschüssen und anderen nicht zurückzuerstattenden Beiträgen. Die Unterstützungen haben auf Grund einer sorgfältigen, fachmännischen Untersuchung und nur an würdige Bauernfamilien und nur in Fällen zu geschehen, wo ein dauernder Erfolg erwartet werden darf. Die Hilfe soll in der Regel zur Voraussetzung haben, daß auch Gläubiger und Bürigen der unterstützten Bauern Opfer bringen und letztere sich einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich Neuverschuldung und Eingehung neuer Bürgschaften usw. unterziehen. Mit der Bundesleistung von je 3 Millionen Franken pro 1933/36, die normalerweise in Jahresquoten zur Auszahlung gelangen, auf die in besondern Fällen aber auch Vorbezüge gemacht werden können, war die Bedingung verknüpft, daß die einzelnen Kantone wenigstens gleichviel aufzubringen hatten. Mit Schlusnahme vom 30. November 1933 hat der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement indessen nachträglich ermächtigt, finanziell schwachen Kantonen Bundesanteile auszurichten, welche über die eigenen Leistungen hinausgehen.

Ende 1932 und im Laufe des Jahres 1933 wurden dann von allen Kantonen mit Ausnahme von Baselstadt und Glarus Bauernhilfs-Organisationen geschaffen, um die Tätigkeit im Sinne des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932, aufzunehmen. Zumeist geschah dies durch neu geschaffene, genossenschaftliche Bauernhilfskassen mit ständigen hauptamtlichen Geschäftsstellen. Kleinere Kantone übertrugen die Aufgaben einer besonderen Kommission. Eine Reihe von Vertrauensmännern und Fachexperten stand hilfreich zur Seite. Die von den Kantonen aufzubringenden Gelder wurden aus den Staatskassen, durch Heranziehung der Kantonalbanken und mit mehr oder weniger sanftem Druck von den übrigen Geldinstituten und höheren landwirtschaftlichen Organisationen aufgebracht.

Die eingangs erwähnte Botschaft gibt nun einen ersten, recht interessanten Ueberblick über die Tätigkeit dieser Bauernhilfskassen. Dabei zeigen sich nach verschiedenen Richtungen auffallende Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen, und zwar ebenso sehr hinsichtlich der Zahl der Hilfsgesuche im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Betrieben, als insbesondere, was die Erledigungen anbetrifft. Offensichtlich sind die Richtlinien des Bundesrates recht verschieden interpretiert worden, sonst wäre es z. B. kaum möglich gewesen, daß in einzelnen Kantonen, speziell der Westschweiz, nicht nur alle 4 Jahresquoten vom Bund und die entsprechenden kantonalen Leistungen verbraucht worden wären, andere Hilfskassen dagegen nicht einmal die erste Bundesquote zur Auszahlung gebracht haben.

Eine Auflistung über die Anmeldungen der Hilfsgesuche und den Stand der Bearbeitung hat per 30. November 1933 folgendes Bild ergeben:

Kantone	Ein- gegangene Gesuche	Rach- trächtig zurück- gesogen	End- gültig be- handelt	In Behand- lung	Be- willigt	Ab- gewiesen	Ändern Amtstellen (Gerichten) überreichen oder jurid- gestellt.
Zürich . . . .	450	26	147	110	50	70	27
Bern . . . .	1,609 <sup>1)</sup>	24	517	360	211	306	—
Luzern . . . .	597	—	225	22	129	74	—
Schwyz . . . .	123	—	123	?	53	70	—
Obwalden . . . .	80	—	65	15	26	39	—
Freiburg . . . .	1,399 <sup>2)</sup>	—	587	?	336	101	150
Solothurn . . . .	392	—	104	?	57	47	2
Basel-Land . . . .	141	28 <sup>3)</sup>	75	16	47	21	7
Schaffhausen . . . .	82	—	37	45	21	16	—
Appenzell A. Rh. . . .	212	—	171	14	106	65	—
St. Gallen . . . .	1,302	—	336	?	53	283	—
Graubünden . . . .	1,338	—	975	?	594	381	—
Uargau . . . .	429	—	104	?	30	74	—
Thurgau . . . .	520	—	161	2	80	81	—
Waadt . . . .	1,286	—	1019	158	805 <sup>4)</sup>	191	23
Wallis . . . .	642	8	404	46	217	136	43
Neuenburg . . . .	253 <sup>5)</sup>	13	151	?	103	48	—
Schweiz . . . .	10,855	99	5201	.	2918	2003	.

<sup>1)</sup> Davon Oberland: 494, Mittelland: 453, Jura: 662.

<sup>2)</sup> Inbegriffen 180 Pächter, für deren Unterstützung ein besonderer Modus gewählt werden soll.

<sup>3)</sup> Inbegriffen die zurückgestellten Gesuche.

<sup>4)</sup> Inbegriffen 221 Fälle, die durch die Nachlaßbehörden erledigt werden.

<sup>5)</sup> Davon 92 Pächter. 39 Gesuche stammen aus dem Weinbaugebiet, 103 aus den höheren Juralagen.

Von 10,855 Gesuchen sind also 5201 behandelt und davon 2918 bewilligt, anderseits aber 2003 abgewiesen worden. Da verschiedene Bauernhilfskassen erst einige Monate in Tätigkeit sind, lassen sich bei der Beurteilung der vorstehenden Tabelle einige Vorbehalte machen. Indessen stellt die Botschaft selbst erhebliche Unterschiede in der Behandlung in den einzelnen Kantonen fest. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die Heranziehung der Gläubiger und Bürigen. Nach dieser Richtung wird in der Westschweiz wenig getan, während z. B. die bernische Bauernhilfskasse bei einer Schuldentilgung von 3,7 Millionen selbst nur 549,600 Fr. leistete, 3,19 Millionen Franken aber durch Nachlaß der Gläubiger erwirkte. In St. Gallen konnte eine Schuldenverminderung von 422,884 Fr. erzielt werden, davon trug die Bauernhilfskasse 131,250 Fr. bei, die Gläubiger und Bürigen aber partizipierten mit 269,135 Fr.

Während man in einzelnen Kantonen der Ansicht ist, im Interesse der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse und des Verkehrs zwischen Gläubiger und Schuldner sowie in Rücksicht auf die Bürigen und die zunehmenden Widerstände gewerblicher Kreise, von den Gläubigern möglichst wenig verlangen zu dürfen, glaubt man andernärts, im Hinblick auf die erhältlichen mutmaßlichen Quoten im Konkursfall, größere Nachlässe erwarten zu dürfen. Auch in Bezug auf die Formen der Beitragseistung wird verschieden vorgegangen, worüber die nachstehende Aufstellung orientiert:

Kantone	Bugeförmte Beiträge Fr.	Durch die Bauernhilfskasse ausgerichtete Beiträge in Franken				
		à fonds perdu	Unverzins- liche Darlehen	Berzinsliche Darlehen	Zins- aufzüsse und Bür- gshaft	Total
Zürich . . . .						
Bern . . . .	1,946,431	194,161	453,600	96,000	9,550	753,311
Luzern . . . .	389,450					134,952
Schwyz . . . .		2,300	56,730	—	—	59,030
Freiburg . . . .	1,134,724					601,659
	175,000					
Solothurn . . . .		4,700	89,300	1,700	61,125 <sup>2)</sup>	156,825
Basel-Land . . . .	104,862	13,264	13,844	12,650	—	39,758
Schaffhausen . . . .	52,000					19,500
St. Gallen . . . .		1,800	129,450	—	—	131,250
Graubünden . . . .		227,837	373,560	7,800	—	609,197
Waadt . . . .		235,903	188,145	307,167	—	733,600
	2,385 <sup>1)</sup>					
Neuenburg . . . .			105,850	—		173,650

<sup>1)</sup> Direkte Hilfeleistung.

<sup>2)</sup> Nur Bürgschaften.

Machen in Bern, Graubünden und Waadt die Beiträge à fonds perdu beträchtliche Summen aus, ist diese Rubrik bei Schwyz, Solothurn und St. Gallen wenig belastet. Im allgemeinen herrschen die unverzinslichen Darlehen vor. Solothurn zeichnet sich besonders durch das Mittel der Bürgschaftsleistungen aus, während beispielsweise St. Gallen bisher grundsätzlich auf dem Standpunkt stand, nur in Verbindung mit einer Sanierung etwas zu leisten und à fonds perdu Beiträge, die in Graubünden Fr. 227,837.— erreichen, abzulehnen. Einiges Interesse bietet auch eine Aufstellung der st. gallischen Bauernhilfskasse über die Abweisungsgründe der abgelehnten Gesuche. Von 283 Fällen fielen 68 nicht in Betracht, weil die Betriebe zu klein oder zu groß waren (weniger als 3 oder mehr als 10—12 Stück Großvieh-Liegenschaftsertragenheit). 42 Bewerber wurden als unwürdig oder untüchtig befunden, 20 warenrettungslos überkuldet, 14 charakterisierten sich als typische Almenunterstützungsfälle. 34 Schuldner lehnten eine Sanierung, mit der eine Einbuße für Gläubiger und Bürigen verbunden gewesen wären, ab und erhielten deshalb keine Hilfe.

Uebereinstimmend stellen alle Geschäftsführer der Bauernhilfskassen fest, daß die Bearbeitung der Gesuche ein sehr großes Maß von Kleinarbeit erfordere. Besonders groß ist diese, wenn versucht wird, die Gläubiger und Bürigen zu Nachlässen zu bewegen. Fälle, die 50—70 Korrespondenzen, mehrere persönliche Unterhandlungen und Dutzende von Telephonesprachen verursachen, sind keine Seltenheit. Ohne gründliche Untersuchung, verbunden mit weitsäufigen Erhebungen und gutem persönlichen Kontakt ergäbe sich eine vielfach unzweckmäßige Geldverteilerei mit allen ihren schlimmen Folgen und großer Unzufriedenheit bei den wohlbeleumdeten Bauern, die mit aller Kraft und oft heroischem Gleichmut ohne Aufzuhilfe der Schwierigkeiten Herr zu werden suchen.

Ueber die ausgerichteten Einzelbeträge gibt die Botschaft keinen näheren Aufschluß, indessen ist den vorliegenden Zahlen zu entnehmen, daß es sich um Leistungen zwischen 2000 und 5000 Fr. handelt. Bei den Nachlaßverträgen bewegten sich die Nachlaß-Dividenden meist zwischen 20 und 50 %. Sie waren bei freiwilligen Nachlässen in der Regel höher, als bei den amtlichen.

Bereits liegen somit Erfahrungen in bedeutendem Maße vor. Die sich ergebenden Schlüsse, besonders aber die in Aussicht stehenden neuen Mittel werden nun erlauben, da und dort das Eredigungstempo zu beschleunigen. Eine vermehrte Einheitlichkeit im Vorgehen und Behandeln der Gesuche, wozu ein neues Kreisschreiben des Bundesrates die nötigen Direktiven geben könnte, erscheint uns gegeben, sonst sind die bei dieser Aktion schneller arbeitenden, vielleicht mit etwas weniger Gründlichkeit vorgehenden welschen Kantone mit den neuen Millionen fertig, bevor die übrigen recht begonnen haben. Alles in allem kommt man zum Schlusse, daß die Bauernhilfskassen ein notwendiges Uebel darstellen, jedoch in Verbindung mit der Haltung der Produktenpreise das verhältnismäßig tauglichste Mittel sind, um eine Wiederholung der katastrophalen Konkurswellen der 80er Jahre aufzuhalten. Darum darf bei allen Unvollkommenheiten, die jedem neuen Werk besonders von dieser Kompliziertheit anhaften, diesen Notinstutionen Vertrauen entgegengebracht werden.

## Unser Garten.

Was für unbegreifliche Wunder zeigt uns doch die Pflanzenwelt, wenn wir sie als das betrachten, was sie in der Tat ist, als das vermittelnde Glied, durch das die Erde der hilfreiche Kamerad des Menschen wird, sein Freund und Lehrer.

John Ruskin.

Der hervorragende Gelehrte, der große Schriftsteller und Kanzelredner Prof. Meyenberg, der vor wenig Wochen in den Hallen im Hof zu Luzern nach einem arbeitsreichen Leben zur letzten Ruhe einging, er war zeitlebens ein Freund von Blumen und Pflanzen. Sie waren ihm, dem Zuger Gärtnersohn, wie John Ruskin sich ausdrückt, Freund und Lehrer, brachten ihm Entspannung von anstrengter Geistesarbeit, Freude und Frohsinn. Als ideale Raiff-

eisenmänner und arbeitsfrohe Leserinnen des „Boten“, da wollen auch wir wieder in den pflanzlichen Lieblingen ums Haus und im Garten unsere Freunde sehen, in freudiger Hingabe den Garten bestellen, pflanzen, das Wachstum froh beobachten, die Ernte dankbar einheimsen. Und wenn diese monatlichen Zeilen dazu etwas beitragen können, so soll meine Mitarbeit mich doppelt freuen.

Im *Gemüsegarten* kann, sobald der Boden der Oberfläche schneefrei und abgetrocknet, mit den ersten Frühsaaten von Puffbohnen, Frühherbsen, Schwarzwurzeln, Spinat, Petersilie begonnen werden. Eine Verbesserung der oberen Schicht des Gartenlandes mit Kompost ist empfehlenswert. Ausgepflanzt können ferner noch werden: Schnittlauch, Knoblauch und Perlzwiebeln. Wer ein Mistbeet besitzt, der darf es jetzt in Gebrauch nehmen. Das beste Erwärmungsmittel ist und bleibt der frische Pferdemist. Ins Mistbeet sät man die ersten Treibgemüse: Karotten, Radieschen, Rübsalat und Blumenkohl.

Im *Ziergarten* werden die Sträucher ausgelichtet, aber nicht gedankenlos beschnitten. Frühlingsblüher beschneide man überhaupt erst nach der Blüte, andernfalls blühen sie nie, weil ihnen die vorgebildeten Blüten weggenommen werden. Ähnlich ist mit den Zierbäumen zu verfahren, die ihren schönen, natürlichen Wuchs behalten sollen; man beseitige deshalb nur, was krank und häßlich ist. Von den Blumenzwiebeln entferne man bei Tautemperatur die Laub- oder Streudecken, die den Winter über Schutz gewährten.

Die *Zimmerpflanzen* werden jetzt recht gut gepflegt und möglichst kühl gehalten. Bei großer Wärme treiben sie geile Triebe, halten bedeutend weniger lang. Ein Beispiel! Eine geschenkte Cyclame, die mir anfangs November auf den Tisch gestellt, über die erste Nacht die Wärme der Stube kostete, war am zweiten Tage mit niedergelegten Blättern und Blüten anzutreffen. Ich stellte sie stark feucht haltend hernach weit vom Ofen weg in eine lichtarme Ecke. Ein neues, reiches Blühen überkam die Pflanze, das bis in die letzte Januarwoche andauerte. Immer standen 10 bis 20 Blüten auf kleinknolligem Gewächs. Während diese Zeilen zu Papier kommen, da liegt leider meine liebe Gattin nach schwerer Operation im Spital. Blumen schmücken den Tisch im Krankenzimmer, darunter viele der beliebten, bereits erwähnten Cyclamen. Aber wie rasch welken diese Blumen in der hohen Temperatur des Krankzimmers, die unter speziellem Antrieb so rasch in Blüte kamen.

Und da im Bericht die *Cyclame* in Erwähnung trat, so dürfen einmal einige Worte über dieses Knollengewächs am Platze sein. Cyclamen sind die kultivierten Alpenweichseln, die uns den Sommer über auf den Höhen der Berge zusuchen. Wie selten bringen wir diese herrlichen Pflanzen wieder zum zweiten Blühen. Warum? Die Entwicklung vom Kern zu der Prachtspflanze des Blumenladens geschieht eben durch eine Art Schnell- und Mastkultur, wodurch die Knolle geradezu erschöpft wird. Da sollen wir den Versuch einmal umgekehrt machen, die Pflanze nicht beim Gärtner suchen, sondern den Samen selbst in Reimung legen. Die Aussaat geschieht im Frühjahr zeitig oder Juli bis August. Ausgesät wird öfters auch im Herbst in Schalen auf Heideerde, wobei jedes Samenkorn einzeln in den Boden gedrückt und dann mit Erde nur leicht bedeckt wird. Die Reimung erfolgt in drei bis vier Wochen. Nun heißt es hernach, die Knöllchen in stetem, mäßigem Wachstum erhalten, wozu 10—12 Grad Celsius Wärme und mäßige Feuchtigkeit notwendig sind. Dankbare Sorten sind eine *Sanguineum* (dunkelblutrot), die lachsfarbige *Hermosa*, die weiße *Montblanc*.

Frühling, du nähst! Bald schmücken wieder Schneeglöcklein und Krokus den Garten, bald stehen wir mit Schaufel und Rechen selber an der Arbeit, lassen uns von den ersten wärmenden Strahlen der steigenden Sonne beglücken. Es lebe die erneute frohe Gartenarbeit, der neue Frühling, das neue Hoffen! S. E.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Man wird kaum mit Recht behaupten können, daß die ersten Wochen des neuen Jahres eine besondere Klarung der allgemeinen Wirtschaftslage oder günstige Zukunftsaussichten eröffnet hätten. Mit einem gewissen Fatalismus und möglichst weitgehendem wirtschaftlichem Selbstschutz wird in den einzelnen Ländern weiter kus-

chiert, der staatliche Schuldenturm um weitere Stockwerke erhöht und durch allerlei Notverordnungen und Stützungsaktionen darnach getrachtet, den Abstieg für den Einzelnen etwas gelinder zu gestalten.

In Amerika machen Präsident Roosevelt und seine Berater weiterhin in Währungsexperimenten, über deren Endziel man sich in Europa den Kopf zerbricht. Vorläufig soll der zur Gummiewährung gestempelte Dollar bei 59,06 % seines früheren Wertes „stabilisiert“ werden; jedenfalls ist in absehbarer Zeit an die frühere Parität nicht zu denken. Trotzdem sickert immer wieder der Wunsch nach einer festen auf Gold beruhenden Währung durch. „Aus dem Teich, in den Teich“, d. h. aus der Goldwährung heraus zum problematischen Notbehelf aufs Glatteis, um so bald als möglich wieder auf event. etwas veränderter Basis zu ihr und damit aufs Festland zurückzukehren, ist das unverkennbare Endziel. — Also sind auch die neuesten tschechoslowakischen Währungsmanipulationen zu bewerten. Wenn alle andern Mittel versagen, greift man zur Verzweiflungstat, der Währungsverwässerung, die wohl vorübergehend etwelche Erleichterung verschafft, in Wirklichkeit aber das Chaos nur verschärft. Frankreichs Wirtschaft leidet z. Zt. unter den riesenhaften Finanzskandalen a la Stavisky und kommt aus der uns theatralisch anmutenden Ministerstürzerei nicht mehr heraus. — Deutschlands Finanzlage hat sich durch die gewaltige Reduktion der Auslandsschulden, bewirkt durch die Dollarentwertung und den Rückkauf deutscher Auslandstitel zu Schleuderpreisen namhaft verbessert.

Wären die Bankabschlüsse von 1933 ein zuverlässiges Wirtschaftsbarometer für unser Land, so hätte eine allzupejorative Schlussfolgerung keine Berechtigung. Die erste schweizer. Großbank verteilt, wie bisher, ihre 8 % Dividende, die zweite folgt mit 6 % nach, die „kleinen Großbanken“ jedoch begnügen sich mit 4 %. Bei den Lokal- und Mittelbanken, wo ähnlich wie im Großbankenkreis vereinzelt auch Prestigedividenden, die eigentlich auf das Abschreibungskonto gehören, enthalten sein dürfen, bewegt sich die Aktienverzinsung zwischen 4 und 8 %. Vorherrschend sind 4—6%, d. h. Sätze, um die man die Inhaber von Aktien und Anteilscheinen in Unbetracht des in letzter Zeit so augenfällig gewordenen Kapitalrisikos nicht allzusehr beneiden soll. Einige wenige Institute, die man nicht ohne weiteres zu den schwächsten zählen darf, lassen ihre Aktien dividendenlos. Die Bilanzsummen, über die in den off. „Mitgeteilt“ dieses Jahr auffallend wenig gesagt ist, lassen schon mehr auf einen, den Krisenstempel tragenden Schrumpfungsprozeß schließen, desgleichen die durchwegs geringeren, teilweise auch im höheren Geldwert begründeten Umlaufziffern. Man ist genügsamer geworden und erblickt heute in einer Erhaltung der bisher erreichten Bilanzpositionen einen Fortschritt, vor allem aber ein tröstliches Kennzeichen der Krisenfestigkeit.

Durchgeht man die Indexzahlen, so ergibt sich, daß dieselben im verflossenen Jahr vornehmlich stabil geblieben, teilweise sich sogar etwas erhöht haben, was auf ein vorläufiges Ende des Preiszerfalls hindeutet und einer gewissen Unternehmungslust etwelchen Vorschub leistet. Der Großhandelsindex steht wie zu Anfang 1933 auf 91. Bei den landw. Erzeugnissen hat sich der Index von 114 auf 117 erhöht, wobei das beklemmende Moment nur darin liegt, daß dies nicht aus der freien Marktentwicklung, sondern von staatlichen Stützungsaktionen herrührt. Der amtliche Lebenskostenindex beträgt 131, ohne die Miete (die mit 184 den heutigen Tatsachen kaum entspricht), 117, gegenüber 119 im Januar 1933. Gegenüber dem Ausland stehen unsere Lebenshaltungskosten (mit Ausnahme von Holland, wo 139 notiert werden) höher. Italien verzeichnet einen Index von 123, Deutschland einen solchen von 123, während England mit nur 92 sich wesentlich unter dem Kriegsniveau hält.

Die Verfassung des Schweizerfrankens ist andauernd stabil und gesund. Girogelder und Banknoten waren am 7. Februar mit 94,57 Prozent durch Gold- und Goldbeisen gedeckt.

Der schweizerische *Geldmarkt* zeichnet sich seit Neujahr durch eine zunehmende Verflüssigung aus. Die jederzeit verfügbaren zinslosen Girogelder bei der Nationalbank sind seit 1. Januar von 683 auf 777 Millionen gestiegen. Diese Erscheinung ist nicht nur auf das Darniederliegen von Handel und Industrie, sondern auch auf eine steigende Vorsicht und Zurückhaltung der Banken in der

Eingehung neuer Kredit-Geschäfte zu suchen. „Gebrannte Kinder fürchten das Feuer“, lieber das Geld brach liegen lassen, als es größern Risiken aussehen und letzten Endes das Gläubigervertrauen verscherzen, sind die aus der jüngsten Vergangenheit gezogenen Schlüsse. Bereits werden denn auch wieder Stimmen laut, die sich über Restriktionen und Zugeknöpftheit der Banken bei nicht erstklassig zu taxierenden Geschäften beklagen. Am Kapitalmarkt färbte die leichte Marktverfassung u. a. in einer Kurssteigerung der ersten Rententitel (Bundesobligationen) ab, deren Rendite z. T. auf zirka 3 3/4 % zurückgegangen ist. Der damit geschaffene freundliche Grundton am Obligationenmarkt bildete einen Anreiz für eine lebhafte Emissionstätigkeit, wobei Anleihen mit zirka 4%igem Ertrag schlanken Absatz fanden. Es wird dies auch bei dem jetzt aufliegenden Bundesanleihen der Fall sein, das wohl auch zu 3 3/4 % hätte an Mann gebracht werden können. Eine Ausnahme macht nur die lebhaft begebene 4% Konversionsanleihe der Stadt Zürich, auf die trotz einem Ausgabekurs von 97.50 bloß 58 % gezeichnet wurden, sodass den Syndikatsbanken noch 42 % verblieben, ein Misserfolg, dessen Begründung im heutigen politischen Regiment der ersten Schweizerstadt zu suchen ist. Gleiche Merkmale tragen auch die Kurse der Genfer Anleihentitel. Auch bei den Kassaobligationen macht sich in den letzten Tagen eine sinkende Zinsfußtendenz bemerkbar. Die scharfe Forcierung 4%iger Titel durch die Großbanken hat etwas nachgelassen, die Kantonalbanken neigen zu 3 1/2 % hin und weisen neuestens größere Beträge überhaupt zurück, Symptome, die vom Hypothekarschuldnar begrüßt werden können. Treten keine innerpolitischen Störungen ein, dürfte ein Satz von 3 1/2 % bei den kantonalen und ein solcher von 3 3/4 % bei den übrigen soliden Instituten in nahem Möglichkeitsbereiche liegen. Der Zinsfuß für Spar- und Depositengelder bewegt sich wie bisher um 3 % herum. Zu letzterem Zinsfuß suchen einzelne Großbanken in letzter Zeit eifrig Depositengelder. Die Kt.-Krt.-Gläubigerrechnungen sind bei den Banken weiterhin nahezu zur Zinslosigkeit verurteilt. Im gesamten beobachtet man Vergütungen von 1/2 bis allerhöchstens 2 1/2 %. Schulzinsbewegungen sind wenig bemerkbar. In der Ostschweiz herrscht der Satz von 4 % für erste Hypotheken auf ländliche Unterpfänder seit längerer Zeit vor, andernärts müssen 4 1/4 % bezahlt werden. Für nachgehende Hypotheken und Bürgschaften beträgt der Bankzins 4 1/2—5% und darüber.

Für die Raiffeisenkassen ergeben sich aus der gegenwärtigen Geldmarktlage folgende Zinsfuß direktiven: Obligationen möglichst nicht über 3 3/4 %, nur ganz ausnahmsweise und nur für wenigstens 4—5jährige Anlagen 4 %. Sparkasse 3 bis 3 1/4 %, Kt.-Krt. 2 1/2—2 3/4 %. Bei diesen Gläubigerbedingungen wird es möglich, mit 4—4 1/4 % für erste Hypotheken, 4 1/4—4 1/2 % für nachgehende Titel und 4 1/2—4 3/4 % für Bürgschaftsdarlehen auszukommen, immerhin vorausgesetzt, daß nicht namhafte Bestände hochverzinslicher, langfristiger Obligationen hindernd im Wege stehen. Das Ziel, durch mäßige Gläubigersähe ebensolche Schuldnarbedingungen zu ermöglichen, muß, bei allem Bestreben die Bilanzbestände zu halten, im Auge behalten werden. Sieht das Landvolk aus den Bankereignissen des Vorjahres die logischen Schlussfolgerungen und vertraut es seine Gelder zu mäßigem Zins den in seinem Interesse arbeitenden Instituten, vor allem auch den Raiffeisenkassen an, ergibt sich eine vorteilhafte Schulzinspolitik von selbst. Und daß man gut tut, die Sicherheit der Anlage vor einer momentane hohe Rendite zu stellen, braucht heute wohl keine besondere Erörterung mehr.

## Aus der Gründungstätigkeit.

Mit dem neuen Jahre und seinem neuen Hoffen und Schaffen hat auch im Raiffeisenwesen der Zug nach Neuland wieder eingesetzt. Bei der verfänglichen und großsprecherischen Propaganda, welche die Bausparkassen und Freigeldleute entwickeln, wirkt es wohlzuend, daß dem nüchternen denkenden Landvolk Sinn und Verständnis für eine bewährte, jedermann verständliche Selbsthilfesbewegung nicht verloren gegangen ist. Erfreulicherweise wachsen auch dieses Jahr die Neugründungen aus einem festen Durchhaltewillen heraus, der durch überzeugende Beispiele der Nachbarschaft

wirksam unterstützt wird. Eifrig tätige Kassiere und Präsidenten ohne Konkurrenzfurcht, strengen sich an, nicht nur im eigenen Dorf den Raiffeisenamen zu hegen und zu pflegen, sondern auch in den Nachbargemeinden immer wieder zur Realisierung unserer wohltätig wirkenden Institutionen zu ermuntern und so ausgezeichnete Pionierarbeit zu leisten. Eine kurze Abend-Zusammenkunft mit einigen vorwärtsstrebenden Interessenten bildet den Auftritt, Verbindung mit dem Verband wird hergestellt, die Orientierungsversammlung eingeleitet und damit in den allermeisten Fällen das sichere positive Resultat erzielt.

War in den letzten zwei Jahren eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Gründung neuer Kassen im Hinblick auf die undurchsichtige wirtschaftliche Lage verständlich, ist der Entschluß beim heutigen Blickfeld bedeutend erleichtert. Speziell die Risiken in der Darlehensgewährung lassen sich bedeutend besser abschätzen. Früher unklar gewesene persönliche Verhältnisse schwächerer Schuldnar, liegen heute klarer vor Augen. Dann haben neue Kassen den Vorzug mit verhältnismäßig billigen Einlagen den Betrieb beginnen zu können und nicht mit hochverzinslichen Obligationengeldern belastet zu sein. Und schließlich haben die da und dort zu Tage getretenen Bankereignisse das Unterscheidungsvermögen zwischen gut und schlecht, solid und unsolid geschärft und die Vorliebe für bescheidene Zinsen, dafür aber hundertprozentige Sicherheit der Geldanlagen sichtlich gefördert. Für Neugründungen war deshalb die Zeit seit langem nicht mehr so günstig wie heute, und was das Bedürfnis betrifft, zeigt sich in der Praxis, daß es sozusagen in jeder Landgemeinde vorhanden ist. Voraussetzung für gutes Gelingen ist jedoch immer eine gemeinnützige, auf das Allgemeinwohl bedachte Gesinnung, der wahre Volksolidarität kein Fremdwort ist.

In Bichwil hat die Gründungstätigkeit im St. Gallischen gleich am 1. Januar vielversprechend begonnen. Dank den Bemühungen des Kassiers der Nachbarkasse Schwarzenbach, Herr Lehrer Vollmeier, war es möglich, auf den Neujahrstag eine stattliche Zahl von Interessenten aus allen Kreisen der Bevölkerung im „Adler“ zu versammeln. Verbandsrevisor Bücheler orientierte in einfältlicher Weise über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer gemeinnützigen Spar- und Darlehenskasse.

Die Gründung einer Raiffeisenkasse Bichwil, der 68. st. gallischen wurde denn auch nach reichlich gewalteter Diskussion, beschlossen. Schon auf den nächstfolgenden Sonntag waren die nötigen Vorarbeiten getroffen. Bei der definitiven Gründung am 14. Januar 1934 übertrugen die Raiffeisenmänner von Bichwil die Leitung den Initianten und wählten die Herren Schweizer, Alemegger, Nüesch, Brunner und Graf in den Vorstand. Das Kassieramt wurde Herrn Jak. Künzler, Buchhalter, übertragen.

Bichwil mit seinem weitaus schauenden Kirchturm ist mit den umliegenden Höfen mehr als groß genug um bei guter Zusammenarbeit der ganzen Bevölkerung eine kräftige Raiffeisenkasse zu erhalten. Als erste st. gallische Neugründung wird Bichwil in den Genuss des vom Unterverband beschlossenen Gründungsbeitrages gelangen, der ein besonderer Ansporn für weitere Gemeinden sein sollte, die noch einer eigenen gemeinnützigen Kreditgenossenschaft entbehren. Wir wünschen dem jungen Unternehmen eine recht erfreuliche Wirksamkeit.

Habkern im Berner-Oberland. Seit 10 Jahren wird im Berner-Oberland zielbewußt und mit Begeisterung an der Förderung der Selbsthilfe-Genossenschaften nach System Raiffeisen gearbeitet. Anno 1924 entstand die erste Raiffeisenkasse in Unterseen — direkt bei Interlaken — und jetzt zu Beginn des Jahres 1934 ist im Bergdorfe Habkern, zwei Stunden ob Unterseen bereits die 35. oberländische Raiffeisenkasse ins Leben gerufen worden. Schon lange wurde dort der Boden hiefür bearbeitet. Die Herren Großerat Flück, Lehrer Abbühl und Kassier Götz, alle von Unterseen, haben sich auch um diese Neugründung — wie schon um viele andere — hervorragend bemüht. Wiederholt hielten sie Besprechungen ab und standen den Initianten mit wertvollen praktischen Ratschlägen zur Verfügung.

An der öffentlichen Orientierungsversammlung vom 28. Jan. 1934 im Schulhause von Habkern, wurde von den zahlreichen An-

wesenden nach einem einläufigen Vortrage von Verbandsrevisor Bücheler und nach reichlicher Aussprache die Gründung der Kasse beschlossen. Am Sonntag, den 4. Februar 1934, haben 34 Männer die Konstituierung vollzogen und damit auf bewährter Grundlage eine gemeinnützige Institution geschaffen, die den idealen Zweck verfolgt, die Wohlfahrt der ganzen Dorfbevölkerung zu heben. Die Selbstverwaltung des Geld- und Kreditwesens im kleinen Kreise der Gemeinde nach christlichen Grundsätzen ist heute ein Gebot der Zeit. Wacker Männer, Gemeindepräsident und Lehrer haben sich bereitwillig zur Verfügung gestellt, um die Kasse zu verwalten. Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Auch an der äußersten Südwestgrenze, im Kanton Genf macht der Raiffeisengedanke andauernd Fortschritte. Die finanzielle und politische Entwicklung der letzten Zeit hat die 40,000 Einwohner starke genferische Landbevölkerung veranlaßt, sich mehr als bisher auf sich selbst zu befreien und aus den Ereignissen im Bankwesen die nötigen Schlüsse zu ziehen. Gleichsam zur Krönung einer Reihe bestehender genossenschaftlicher Unternehmungen hat am 26. Januar eine von 60 Mann besuchte Bauernversammlung in Satiany nach Anhörung eines Referates von Verbands-Sekretär Heuberger die Gründung einer Raiffeisenkasse beschlossen. Am 9. Februar ist die Konstituierung erfolgt und auf den 1. März wird der Betrieb eröffnet werden.

## Bilanz des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen

per 31. Dezember 1933.

(Vor der Gewinn-Verteilung.)

	Aktiva Fr. Rp.	Passiva Fr. Rp.
Kasse, Postcheck- u. Nationalbankgiro	1,153,251.94	
Banken	1,359,260.60	972,600.47
Portefeuille	4,208,191.65	
Fremde Coupons	4,886.45	
Kto.-Krt. der angeschlossenen Kassen	9,967,032.—	12,583,422.80
Kto.-Krt. anderer Genossenschaften	155,276.50	1,202,150.—
Uebriger Konto-Korrent	2,078,179.14	850,589.35
Wertschriften	10,982,780.85	
Hypothekar-Debitoren	8,231,400.94	
Vorschüsse an Gemeinden	1,193,865.90	
Kreditoren (Termingelder der angeschlossenen Kassen)		13,655,579.—
Obligationen		3,702,500.—
Depositen-Gelder		3,032,306.05
Sparkassa-Guthaben		342,662.20
Cratien		146,855.40
Obligationen-Zinsen		18,601.45
Geschäftsanteile		2,200,000.—
Reserven		680,000.—
Immobilien (Verbandsgebäude)	250,000.—	
Mobilien	1.—	
Gewinn und Verlust		196,860.25
	39,584,126.97	39,584,126.97

## Vorgeschlagene Gewinn-Verteilung.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Saldo Gewinn- und Verlust-Konto		196,860.25
5 % Zins auf die Geschäftsanteile (2,100,000 Fr.)	105,000.—	
Einlage in die Reserven	80,000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	11,860.25	
	196,860.25	196,860.25

## Mehr Käse essen!

Die „Schweiz. Bauernzeitung“ schreibt in ihrer Nummer vom 1. Februar 1934:

„Die zunehmenden Schwierigkeiten für unsere Käseausfuhr zwingen zu einem vermehrten Absatz im Inlande. Wir ersuchen die schweizerische Bevölkerung dringend, mehr Käse zu konsumieren. Wenn im Monat je Kopf der Bevölkerung 200 Gramm mehr Käse verbraucht würden, wäre die Überproduktion beseitigt.“

Die Bauern sollen aber selber mit gutem Beispiel vorangehen. Wir ermahnen die Bauernfrauen: Stellt Euren Leuten regelmäßig Käse auf den Tisch!“

## Abschlüsse schweiz. Wirtschaftsverbände.

Der Verband ostschweiz. Landw. Genossenschaften in Winterthur, der bereits am 11. Januar seine Rechnung pro 1933 abgeschlossen hatte, verzeichnete einen Warenumsatz von 34,1 Millionen gegenüber 34,6 Millionen i. V. Die Getreideabnahme, die separat gerechnet ist, erreichte zufolge der guten Ernte Fr. 5,6 Millionen (4,3 Millionen pro 1932). Der Jahresüberschuss von Fr. 313,062.75 wird für außerordentliche Abschreibungen und für die Ausrichtung einer Rückvergütung an die Genossenschaften gemäß den Warenbezügen verwendet. Die Mobilien sind ganz abgeschrieben. Die offene Reserve übersteigt den Betrag von Fr. 1,400,000.— Die Zahl der Genossenschaften beträgt 295.

Der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel erzielte einen Warenumsatz von Fr. 168,5 Millionen gegenüber 166,2 Millionen im Jahre 1932. Der Umsatz der Lofalvereine wird rund 300 Millionen Franken betragen. Nachdem die Liegenschaften auf 41,8% des Erstellungswertes abgeschrieben sind, konnten 500,000 Franken dem ordentlichen Reservefonds und 200,000 Franken der Reserve für Propaganda und Produktionszwecke zugeschieden werden. Letztere beträgt nunmehr 1,4 Millionen, während der ordentliche Reservefonds 8 Millionen Franken erreicht. Fr. 258,677.— des Betriebsüberschusses wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

## Zwei Raiffeisenkassen-Besprechungen im Kanton Bern.

Ein Tag auf dem Möschberg.

Der Möschberg ist schon geographisch sehr schön, eine sonnige Anhöhe bei Grosshöchstetten auf der Linie Burgdorf—Thun. Dort oben am schönsten Punkte ist unter großen persönlichen Opfern vieler Kameraden und Freunde der Jungbauernbewegung von Nationalrat Dr. Müller vor 2 Jahren ein stattliches Heim geschaffen worden. Einfach und gediegen, außen und innen wärmhaft, macht dieses Bernerhaus einen vor trefflichen Eindruck. Hier war echte Schweizerart und gesunde Bauernkultur am Werke. Auf dem Möschberg ist die schweiz. Bauernheimatstube eingerichtet. Unter fundiger Führung erhalten hier Bureameitschi ihre praktische Vorbereitung als zukünftige Bauernmütter und Hausfrauen. Erholungsbedürftige Mütter finden im Sommer auf dem Möschberg Ruhe und gute Pflege.

Der Möschberg ist in kurzer Zeit ein Programm geworden. Wer einmal dort aus- und einging ist begeistert, so natürlich und dabei herzlich warm ist der Geist in diesem Hause. Es finden oft Kurse statt. Vom 8. bis 11. Januar fanden sich an die 100 Männer im besten Alter aus allen Teilen der Schweiz auf dem Möschberg ein zu einem Lehrgange über die Führung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Vierzehn einschlägige Vorträge in vier Tagen wurden von Vertretern aller genossenschaftlichen Richtungen gehalten. Prompt und in schönster Disziplin machte man sich an die Arbeit. Und man arbeitete leicht und freudig, man wird förmlich mitgerissen durch das gemeinsame Schaffen und Denken auf dem Möschberg. Das muß man selbst miterleben. Arbeit und Erholung, Aussprache und Lektüre, das ganze Leben im gästlichen Hause, alles ist wohl angeordnet und echt familiär, bewußt christlich gestaltet.

Herr Nationalrat Dr. Müller eröffnete unsern Kurs in sympathischer Weise mit einem gedanktienten Vortrage über die geistigen Voraussetzungen genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Die Art, wie er führende und grundlegende Gedanken vermittelte, ist gewinnend. Als Idealgestalt eines echten Genossenschafters erwähnt er Vater Fr. W. Raiffeisen, den edlen, gemeinnützigen und darum so erfolgreichen Gründer der Raiffeisenkassen, die heute nach 80 Jahren auf der ganzen Welt bestehen. Raiffeisen hat im praktischen Christentum seine Kraft geschöpft um gerade im Geld- und Kreditwesen das große Gebot der christlichen Nächstenliebe und Selbsthilfe zu verwirklichen. Jede Genossenschaft muß zwar nach vorsichtigen, geschäftlichen Grundsätzen verwaltet werden, ihr Ziel darf jedoch nie das „Geschäft“, der Gewinn, sein. Die Genossenschaft ist eine Schutzorganisation (Selbsthilfe) zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben, denen der Einzelne nicht gewachsen ist. Die Genossenschaft will dem Schwachen die gleichen Chancen bieten, wie sie der Starke hat. Genossenschaftliche Arbeit ist selbstloser Dienst am schwachen Volksgenossen. Unsere schönste Genossenschaft ist die Eidgenossenschaft. Es ist statistisch festgestellt, daß unser Landvolk der blutmäßige Träger unserer Heimat ist. Im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegen Gott, Vaterland und Mitbrüder werden die Genossenhalter gerade heute ihre vornehmste Aufgabe darin zu erblicken haben, das einfache, solide Volk zu stärken und zu heben.“

Das Wort dieses Einführungsvortrages hat die enge Geistesverwandtschaft der Möschberger-Bewegung mit der schweizerischen Raiffeisenbewegung dargetan. Dabei war es dem Vertreter des Verbandes schweiz. Darlehenskassen, Revisor

Bücheler, vergönnt, diese prächtigen Gedanken weiterzuführen und in einem Vortrage darzulegen, wie die Raiffeisenklassen schon seit Jahrzehnten in bewußt christlicher Weise die Genossenschafts-Ideale verwirklichen. Alle Raiffeisenklassen haben solidarische Haftbarkeit, die Raiffeisennärrer befunden durch Einsatz ihrer Persönlichkeit und ihres Vermögens praktische Solidarität. Jede Kasse hat damit die notwendige sichere und reale Grundlage. Der Sparer übergibt seine Franken der bequemen, vertrauenswürdigen Ortskasse, um so dem eigenen Volksgenossen zu helfen. Wenn die gemeinnützige Kasse nur an ihre wohlbelannten Mitglieder und nur gegen genügende Sicherheit die anvertrauten Gelde als Darlehen weitergibt, will sie damit Dienst leisten, wirtschaftlichen Dienst. Sie kennt die genauen Verhältnisse, sie kann beraten und die Darlehen nach Form und Dauer zweckmäßig gestalten. Vorstand und Aufsichtsrat besorgen die Geschäfte gerade darum ehrenamtlich, um umso besser helfen zu können. Bei der einfachen Vermittlerrolle, die jede Raiffeisenkasse zwischen Sparsern und Schulnern des gleichen Dorfes spielt, ist nicht nur jede Spekulation, sondern auch jede Absicht auf Gewinn und Dividende ausgeschaltet. Bei sehr kleinen Kosten werden die verhältnismäßig bescheidenen Jahresüberschüsse restlos in einen unteilbaren Garantiefonds (Reserven) gelegt. Dabei sind alle Raiffeisenklassen ganz unabhängig; sie wollen Politik und Wirtschaft trennen und dem ganzen Volke in gleicher Weise zu sittlich-moralischem und materiellem Aufstieg helfen. In den dauernden guten und rücksichtslosen Erfolgen der Raiffeisenarbeit liegt sicher für viele unserer Zeitgenossen ein wichtiger Fingerzeig, daß das ganze Geld- und Kreditproblem nur auf dieser christlichen Grundlage erneuert und verbessert werden kann.

An den Vortrag schloß sich eine fruchtbare Ausprache an.

#### Bei den Ehemaligen auf Schwand.

Zu den fruchtbarsten Vereinigungen für die Fortbildung der jungen Landwirte, welche das Glück hatten, an einer landwirtschaftlichen Schule Fachunterricht zu genießen, gehören unfehlbar die Vereine der Ehemaligen. An den Jahrestagungen, Exkursionen und Kursen wird der theoretisch und praktisch vorgebildete und damit aufnahmefähige, auf gefundene Vorwärtsrichten eingestellte Landwirt mit den in sein Fach einschlagenden Fragen und Neuerungen vertraut gemacht. Dankbares, vertrauensvolles Mithelfen mit den einstigen geschätzten Lehrern und einer fameradhaftlich verbundenen Vereinsleistung geben, unterstützt von einem vortrefflichen Geist, vollwertige Resultate von nachhaltigem Wert.

Eine vorzügliche Stimmung, die durch keinen lärmenden Kreisensammler gestört war, vielmehr frischen, muntern Durchhaltezug offenbarte, herrschte auch am vergangenen 3. Februar an der diesjährigen Jahrestagung der ehemaligen Landwirtschaftsschüler von Schwand bei Münsingen. In Scharen waren die Wissbegierigen ins einstige Heim geströmt, wo ihnen tüchtige Lehrer so viel Nützliches für den täglichen Beruf vermittelten hatten und groß war die Freude, wieder einmal dem Herrn Direktor und seiner Frau Gemahlin, den übrigen Lehrern und vielen Kameraden die Hand zum Gruße drücken zu dürfen. Den geschäftlichen Traktanden, wobei lebhaftes Interesse für die Tagesfragen und ein familiärer Geist wahrzunehmen waren, folgten zwei durch ein gemeinsames Mittagessen getrennte Vorträge, wovon einen über Raiffeisenklassen von Verbandssekretär Heuberger und einen zweiten über Maßnahmen zur Einschränkung der Milchproduktion von Nationalrat Siegenhaller. Der Tagung wohnte das sehr geschätzte Ehrenmitglied des Vereins, Hr. Ständerat C. Moser, Präsident der bernischen Kantonalbank, bei.

Als erste derartige Vereinigung hatte es der Schwandshüllerverein unternommen, seine Leute einmal über die den meisten Mitgliedern nur vom Hören- sagen gekannten Raiffeisenklassen aufzuklären zu lassen. Der Gedanke dazu stöh nicht nur aus der steigenden Kassenzahl im Oberland, sondern auch aus der in der rührigen, nun auch auf die Kantone Zürich, Basel und Thurgau übergreifenden bernischen Jungbauernbewegung. Tüchtiges Schaffen und Werken, strammes Zusammenstehen, Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Bauernstandes, Verfügbarmachung der Kräfte zum Allgemeinwohl und Durchdringen der Wirtschaft mit echt christlichen Grundsätzen sind Programmfpunkte, aus denen sich eine sympathische Aufnahme des Raiffeisengedankens von selbst ergab. Der Boden war so vorbereitet, um die schönen idealen Seiten der Raiffeisenidee, die wie helleuchende Sterne in die heutige Zeit hineinglänzen, gebührend zu betonen. Die vielsachen Übergriffe und Missbräuche im Gebrauch des Kapitals rufen heute mehr denn je einer wirtschaftlichen Rolle des Geldes und es ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich die materialistische, von den ewigen Sittengesetzen losgelöste Wirtschaft ihre Niederlagen erlebt, dafür aber der sittliche Wert der Person wieder über den Mammon dominiert.

Um besonderem Interesse war die dem Referat folgende Diskussion, welche insbesondere von Hrn. Dr. Moser sowie Hrn. Landwirtschaftslehrer Häß bestritten wurde und eine Einstellung zur Raiffeisenbewegung erbrachte, die sich wohltuend abhob von den immer noch bestehenden Absehnungen und Befehlungen, denen unsere Kassen in Bank- und Regierungskreisen und selbst in landwirtschaftlichen Führerkreisen begegnen, trotzdem das ganze „Vergehen“ nur darin besteht, zu Fleiß und Sparfamkeit aufzumuntern und den feldbedürftigen Landwirten in zweckmäßiger und billiger Form die zu ihrem Fortkommen nötigen Betriebsmittel zu verschaffen. Hr. Kantonalbankpräsident Moser stellte vorerst eine objektive Darstellungsweise im Referat fest und anerkannte die Ergebnisse bestürzt die Raiffeisenklassen, die eine große Wohltat sind und besonders durch den Sinn und Geist ihrer Verwaltung sympathisch berühren. Ein besonderer Vorteil liegt in der durch die lokale Begrenzung ermöglichten, guten Personenkenntnis, welche erlaubt, die Kreditbedürfnisse besser und zuverlässiger zu berücksichtigen, als wenn man wie die Banken nur auf Informationen angewiesen ist. Die Beobachtungen, die der Vortrag als Präsident der bernischen Bauernhilfskasse gemacht hat, deuten auf eine vorsichtige und umsichtige Geschäftsführung der Darlehensklassen hin; denn bisher zählten sie bei Sanierungen nur in 2-3 Fällen zu den Leidtragenden. Würde überall nach dem System der Raiffeisenklassen geschäftet, gäbe es weniger Verluste, allerdings

auch weniger Kredit. Alle bestehenden Gruppen von Geldinstituten haben ihre Daseinsberechtigung. Darunter insbesondere auch die oft im Sinn und Geist der Raiffeisenklassen tätigen, zum Teil schon über 100 Jahre alten Amtsparäts.

Landwirtschaftslehrer Häß (der vor Jahren bei der Verfassung seiner bekannten Schrift über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die Raiffeisenklassen näher studiert hat. Die Red.) betonte, daß das Revisionswerk unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften bei den Raiffeisenklassen am besten ausgebaut sei. Trotzdem die Statuten nur eine 2jährige Revision vorsehren, werden alljährlich Dreiviertel bis Vierfünftel der Kassen sachmässig geprüft. Er warnte sodann vor der Kreditüberspannung, wie sie sich durch zu lange Kreditgewährung der Geldinstitute zuweilen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften vorkommt.

Im Schlussvotum wies der Referent nochmals auf den Ergänzungsharakter hin, der den Raiffeisenklassen zufolgt. Ohne ihr Bestehen wären nachweisbar Tausende von Sparheften nicht erstellt worden und die darin befindlichen Einlagen keinem andern Geldinstitut zugänglich. Nur auf lokalem Boden können die Sicherheitsfaktoren, aber auch die Wirtschaftlichkeit der Darlehensverwendung bequem und hinlänglich geprüft und überwacht und das übelbleibende Bürgschaftswesen zu einer segensreichen Institution gemacht werden. Ein bedeutsames Moment im Revisionswerk der Raiffeisenklassen liegt im ausschliesslichen Bankverkehr mit der Zentralkasse. Damit ist bis zu einem bedeutenden Grade die zwischenzeitliche Überwachung der Kassen, speziell die Vermeidung unsolider Operationen (Börsengeschäfte und Spekulationen) und vor allem die Kontrolle der Liquidität möglich. Die Raiffeisenklassen nehmen bei ihrer Ausbreitung nicht zur marktschreierischen Propaganda à la Bausparkassen und dergleichen Zuflucht. Wo aber Sinn und Geist für diese heile Genossenschaftsidee vorhanden ist, steht der Verband mit seiner reichen Erfahrung zur Seite, nicht zuletzt wenn der Ruf aus dem Kanton eines Regierungsrates von Steiger kommt, der sich als erster aktiver Regierungsmann aus sozialem Fühlen heraus, schon in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, aktiv an der Ausbreitung der Raiffeisenklassen betätigt und einen Ehrenplatz in der schweizerischen Raiffeisengeschichte gesichert hat. \*

## Aus unserer Bewegung.

Engelburg (St. G.). Dienstag, den 6. Februar, hielt unsere seit 15 Jahren dem schweiz. Raiffeisenverband angeschlossene, 83 Mitglieder starke Sparkasse die gutbesuchte Jahrestagung ab. Präsident Gemeinderat Krapf leitete die Tagung ein mit einem Rückblick auf das verflossene Geschäfts- und Wirtschaftsjahr und dankte in Worten warmer Anerkennung dem wegen Wegzug auscheidenden Aufsichtsratspräsidenten, Herrn Joh. Bleß, der seit 1919 als gewissenhaftes und treues Mitglied dem Aufsichtsrat angehörte. Die vom Kassier Gillhart prompt vorgelegte Jahresrechnung pro 1933 wurde, nach Anhörung eines prägnanten Berichtes von Hrn. Bleß, einstimmig genehmigt. Die Rechnung erzeugt einen Gesamtumsatz von Fr. 2, 882.000.—. Die anvertrauten Gelde haben sich um Fr. 83.000.— vermehrt und betragen Fr. 1.348.000.—. Der Reingewinn von rund Fr. 3.200.— wird dem Reservefonds zugeschrieben, der damit auf Fr. 48.000.— angewachsen ist. Die Wahlen ergaben einmütige Wiederwahl der im Austritt stehenden Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Nach Abwicklung der statutarischen Geschäfte referierte in klarer Weise Herr Verbandsrevisor Bücheler aus St. Gallen über das sehr zeitgemäss Thema: „Die Stellung der Raiffeisenklassen im Finanzgewerbe.“ Das sehr interessante wie lehrreiche Referat wurde dankbar aufgenommen und vom Vorsitzenden verdaunt.

L. C.

Langridenbach (Thg.). (Eng.) Sonntag, den 28. Januar 1934, ist in unserer Gemeinde ein Mann zu Grabe getragen worden, der es verdient, daß seiner auch im „Raiffeisenbote“ gedacht wird, nämlich Hr. Jakob Haag, Privatier.

1853 in Oberriet bei Sutzen geboren, verbrachte er den größten Teil seines Lebens in der Kirchgemeinde Langridenbach, wo er sich durch unermüdlichen Fleiß und zähe Arbeit zu schönem Wohlstand emporgearbeitet hat, vorerst als einfacher Stöder, später als Feger.

Bereits bejaht machte der mit den Volksbedürfnissen bestvertraute Mann im Jahre 1921 bei der Gründung unserer Darlehenskasse freudig mit und übernahm das Amtuarat. Seine gewissenhaft geführten Protokolle, aus denen eine angeborene Gründlichkeit spricht, legen Zeugnis ab von streng gewissenhafter, umsichtiger Amtsverwaltung. Insbesondere lag ihm die Förderung des Sparfinanz, dem er einen schönen Teil seines eigenen Aufstiegs zu verdanken hatte, am Herzen. Mit grossem Interesse verfolgte Hr. Haag die schönen Fortschritte, die unsere Kasse Jahr für Jahr zu verzeichnen hatte und befundete auch durch öfters Besuch von auswärtigen Raiffeisenanstalten die Anhänglichkeit an die ihm lieb gewordene Raiffeisenidee. Unsere Kasse wird ihrem ersten Vorstandsaltar ein freundliches und dankbares Andenken bewahren.

Pfyn (Thurgau). Sonntag, den 4. Februar, fand unter dem Vorsitz von Vizepräsident, Herrn E. Blunier, im „Großstann“ die ordentliche Jahrestagung unserer Kasse statt. Im Jahre 1921, auf die Initiative unseres vielerbten Präsidenten, Herrn Bauernsekretär Meili, gegründet, kam die Kasse auf eine sehr schöne Entwicklung, besonders auch im verflossenen Geschäftsjahr, zurück. Ein Umsatz von über 3 Millionen Fr. und eine Bilanzsumme von Fr. 1.464.410.— legen davon Zeugnis ab. Trotz der Krise hat die Bilanzsumme im verflossenen Jahre um rund Fr. 150.000.— zugenommen. Während die Obligationengelder gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 574.200.— fast auf gleicher Höhe geblieben sind, weisen die Sparlastgelder eine Zunahme von rund Fr. 90.000.—, die Depositengelder eine solche von Fr. 37.000.— und die Konto-Korrentgelder eine solche von Fr. 23.000.— auf. Der heutige Sparlastgelderbestand von Fr. 412.000.— lädt auf einen gut entwickelten Sparfinanz der hiesigen Bevölkerung schließen, welcher nicht zuletzt auf die bequeme und sichere Geldanlagemöglichkeit

zurückzuführen ist. Von den anvertrauten Geldern sind Fr. 1,050,363.— auf Schuldbriefe ausgeliehen, während der Rest sich auf Darlehen gegen Bürgschaft und Hinterlagen, sowie auf Guthaben beim Verband Schweiz. Darlehensklassen verteilt. Trotz günstigen Zinskonditionen wurde ein Reingewinn von Fr. 4620.— erzielt, so daß nun der Reservesonds auf nahezu Fr. 50,000.— angewachsen ist. Der ganze Verkehr pro 1933 verteilt sich auf 2770 Geschäftsvorfälle (Tagebuchnummern).

Die bewährten guten Grundsätze der Raiffeisenklassen, nämlich unentgeltliche Verwaltung (mit Ausnahme des Kassiers), Verbot jeglicher Spekulation, Anlage der Gelder nur im Vereinsbezirk, Solidarhaft der Mitglieder, strenge Kontrolle von Kassier und Kassenorganen haben unsere Kasse zur beliebten Dorfsbank gemacht. Der vom Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Gemeinderat Zeller, vorgefasste und bekanntgegebene Geschäftsbericht orientierte die Mitglieder in ausführlicher Weise über das Geschäftsjahr 1933. Vorstand und Kassier wurde die gewissenhafte Amtsführung und den Mitgliedern der rege Kassaverkehr verdankt und mit dem Wunsche geschlossen, daß der bereits ansehnlich erstarke Raiffeisenbaum weiter wachsen und gedeihen möge zum Segen der ganzen Gemeinde. R.

**Schänis** (St. Gallen). Am 21. Januar fand im "Löwen"-Saale die von über 150 Mitgliedern und Interessenten besuchte 16. ordentliche Generalversammlung unserer Darlehensklasse statt. Mit freudigen Worten begrüßte Präsident Eberhard die staatliche Raiffeisengemeinde und bot in seinem Eröffnungswort einen interessanten Überblick über die sich immer noch verschärfende Krise und deren verbängnisvolle Folgen. Der ausführliche Jahresbericht des Verwaltungsrates orientierte über die Geschäftstätigkeit und die erfreuliche Entwicklung der Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr. Einen Punkt des Berichtes, dem unsere Kasse je und die größte Beachtung schenkte, verdient besonderer Erwähnung: "Wie kein anderes Gewerbe beruht der Geldleihverkehr auf Vertrauen, zu dem peinlich Sorge getragen werden muß. Es ist daher eine solide, umsichtige Kreditgewährung, verbunden mit aufmerksamer Überwachung der ausgeliehenen Gelder absolut erforderlich, um das nötige Gläubigervertrauen zu erhalten und zu mehren." Aus der vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz ist zu entnehmen, daß unsere kleine Dorfsbank bei 3,6 Millionen Umsatz, 2,29 Millionen Bilanzsumme und 1,3 Millionen anvertrauten Spargeldern beständig an Vertrauen in und außerhalb unserer Gemeinde gewinnt. Trotz der Krise haben sich die Sparkassagelder um netto Fr. 165,000.— vermehrt. Dank der geringen Verwaltungskosten war es möglich, den Schuldnern durch den vorgenommenen Zinsabbau weitgehend entgegenzutreten und den Sparklassazins trotzdem so anzusehen, daß auch der Einleger für seinen Sparstamm angemessen entzückt wird. Der Inspektionsbericht des Schweiz. Raiffeisenverbandes, sowie der Geschäftsbericht des Aufsichtsrates, erstattet durch Herrn Kantonsrat Th. Juh, gaben Auskunft über ein vorzügliches Prüfungsergebnis.

Im Anschluß referierte Kassier Stelzer über aktuelle Tagesfragen (Bauernhilfklasse, Gelbentwertung, Freigeld, Schwundgeld) und ermunterte, den Sparzinn zu pflegen und in echtem Raiffeisengeiste Solidarität und Treue hoch zu halten. Bei einem gemütlichen, traditionellen B'Vesper gab es noch ein Stündchen Gelegenheit zu gegenseitiger traulicher Aussprache. \*

**Schwarzenbach** (St. Gallen). Rund hundert Männer stark tagten am 28. Januar die recht pünktlich erschienenen Mitglieder der Darlehensklasse Schwarzenbach zur Entgegennahme der 20. Jahresrechnung. Kurz vor Kriegsausbruch hatten sich einige beherzte, vorausblickende Männer vereinigt und heute steht als Frucht guter Zusammenarbeit unter tüchtiger, gewissenhafter Führung ein blühendes Unternehmen mit 116 Mitgliedern, 1,1 Millionen Franken Bilanzsumme und über 50,000 Franken Reserven da, das alleitige Vertrauen genießt und verdient. Als solides Spar- und vorteilhaftes Kreditinstitut, wie auch in der Obstverwertung und im Bezugsgeschäft hat die Kasse vorzüglich Dienste geleistet, so daß leistende Organe und Mitglieder mit lebhafter Genugtuung auf die vollbrachte Arbeit und die erzielten Erfolge freuen zusammenhängen können. Insbesondere trifft dies zu für den Herrn Präsident Eisenring, Altuar Hegg und Kassier Vollmeier. Seit dem Gründungstag stehen sie der Kasse als umsichtige tatkräftige Leiter vor und können mit besonderer Befriedigung darauf hinweisen, die Kasse ohne einen einzigen Verlust durch die zwei Jahrzehnte hindurchgesteuert zu haben und in gefunder, solider Verfassung zu wissen, was nicht nur viel Umsicht, Hingabe und Opferstimm, sondern auch ein weit größeres Maß an Geschick bedingt, als die meisten Kassamitglieder zu ermessen vermögen.

Das lebhafte Interesse der Mitglieder und die Freude über das gute Gelingen der Gemeinschaftsarbeit kam indessen im strammen Aufmarsch zur 20. Jahrestagung und ihrem schönen Verlauf zum Ausdruck. Nach Erledigung der üblichen Jahresgeschäfte mit Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat referierte Verbandssekretär Heuberger über die Rolle der Raiffeisenklassen im heutigen Kreditwesen. Er hob die Bodenständigkeit der spekulationsfreien, auf das Allgemeinwohl bedachten Darlehensklassen hervor, die in den letzten Jahren im Gegensatz zum Schrumpfungsprozeß der Großbanken eine rapide Aufwärtsbewegung zu verzeichnen hatten. Diese verdanken sie vor allem den soliden Grundsätzen, die sich vorteilhaft abheben von einem rein materialistischen Geschäftsgeschehen, das auch schweizerischen Banken zum Verhängnis geworden ist. Ein statuten- und streng präzispientreuer Grabenkurs wird dafür sorgen, daß sich die Raiffeisenklassen weiter festigen und vermehren und immer mehr zum wertvollsten Rückgrat einer gefundenen ländlichen Volkswirtschaft werden. Mit besten Wünschen nach dieser Richtung an die erfreulich erstarke Darlehensklasse Schwarzenbach, einem verbindlichen Verbandsbank an die seit 20 Jahren an der Spitze stehenden wackeren Raiffeisermannern und einem Mitgliederappell zur genossenschaftlichen Treue schloß der Referent seine Ausführungen. Eine Stunde geselligen Beisammenseins am wohlgedekten Tischstilch bildete den Abschluß der anregend verlaufenen Raiffeisenzusammenkunft.

**Thierachern-Uebeschi** (Bern), Sonntag, den 28. Januar, hielt die hiesige Darlehensklasse unter dem Vorsitz von Herrn Juh, Urs er ihre gut besuchte 5. Generalversammlung ab. Die vom Kassier, Herrn Oberst In dermühle,

prompt erstellte Jahresrechnung fand nebst wohlverdientem Dank einstimmige Genehmigung. Sie weist gemäß der Zeitslage in ihrem Jahresumfang von Fr. 788,928.— eine Schrumpfung auf gegenüber dem letzten Jahr, im übrigen aber, speziell in der Einlagenentwicklung, ein erfreuliches Bild. Bei einer Bilanzsumme von Fr. 583,595.— betrug der Reingewinn Fr. 1708,30, der die Reserven auf Fr. 4778,73 anwachsen ließ. Verluste sind keine eingetreten. Die Mitgliederzahl ist auf 98 gestiegen. Der erfreuliche Zuwachs der Spargelder bringt das steigende Vertrauen zum Ausdruck, welches unsere Kasse genießt. Die uns anvertrauten Fr. 544,226.— sind zum größten Teil in hypothekarisch gesicherten Darlehen angelegt. Die Kassenorgane richten bei deren Bewilligung ihr Augenmerk vor allem auch auf die Sicherheit. Der sehr anerkennend lautende Redexorenbericht der Verbandsbehörden wird erfreut zur Kenntnis genommen. Um den Schuldnern entgegenkommen zu können, wird der Zinsfuß für die Darlehen auf II. Hypothek um  $\frac{1}{4}\%$  gesenkt, wobei allerdings auch der Sparheitzins das gleiche Schicksal teilen mußte.

Die Genossenschaften durften das Bewußtsein heimtragen, daß unsere Dorfbank in schwerer Zeit ruhig ihre segenreiche Tätigkeit fortsetzen kann und auch weiter das volle Vertrauen verdient. R.

**Unterfingenthal** (Aargau). (Eingel.) Die 16. Jahresversammlung unserer Darlehensklasse vom 28. Januar a. c., welche von 100 Genossenschaftern und Gästen besucht war, genehmigte Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs. Die herrschende Krise in unserem Geschäftskreis hat unsern Umsatz um 25 Prozent des Vorjahres reduziert und erreichte den Betrag von Fr. 726,086.— Umso erfreulicher ist festzustellen, daß die Bilanz um rund Fr. 30,000.— auf Fr. 756,179.— gestiegen ist. Der Geschäftsgewinn gestattet außer der 5prozentigen Anteilsheitzinsfuß noch Fr. 2416.— den Reservezug zu stellen, welche damit auf Fr. 18,051.— anwachsen. Der Mitgliederbestand beträgt 132. Leider haben es bei den heute so tief stehenden Preisen in der Viehzucht und bei der großen Arbeitslosigkeit in der Industrie unsere Schuldnern nicht leicht, den laufenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen; es haben sich deshalb die Zinsausstände gegenüber den Vorjahren etwas vermehrt.

Im zweiten Teil der Versammlung sprach Herr Grundbuchgeometer Müller von Grid ein träges Wort über „Zinsloses Geld“ und berührte dabei besonders die mit mahlloser Propaganda arbeitenden schweizerischen Bau- und Sparklassen. In anderthalbstündigem freiem Vortrag schilderte uns derselbe das Entstehen und die rechnerischen Grundlagen dieser Unternehmungen, welche bei uns erst seit zirka 3 Jahren an die Öffentlichkeit getreten sind. An Hand von graphischen Tabellen konnte der Herr Referent, welcher diese Materie gründlich einstudiert hat, beweisen, daß diese Geldvermittler in der Tat ebensoviel, oder je nach dem Spiel des Glücks weit mehr „Umtosten“ als die Raiffeisenklassen unter dem Namen Zins verrechnen müssen, und zwar zahlen 50 Prozent aller Beteiligten sogar mehr als 8 Prozent Zins. Daher auch die enormen Umtosten-Einnahmen, welche bestehende Bau- und Sparklassen in dieser kurzen Zeit schon bereits unter Dach gebracht haben.

Die dem Referat folgende Diskussion brachte noch einige wichtige Fragen zur Beantwortung, so daß jeder Teilnehmer mit der Überzeugung nach Hause ging, bei den Raiffeisenklassen auf offensichtlicher und fester Grundlage zu stehen, wo nicht der Spielball des Glücks und der Zufälligkeit ausgeschlagend sind, ob ich das Geld in zwei oder erst in zwanzig bis dreißig Jahren zum Bauen erhalten. T. K.

**Überg**. (Eingel.) In seltener körperlicher und geistiger Frische konnten Herr und Frau Fribolin Holdener, zum Kürhaus Oberberg, Sonntag, den 21. Januar, ihre goldene Hochzeit begehen, welchem Ereignis sich folgenden Tages eine würdige kirchliche Feier anschloß. Mittags vereinigte eine ausgesuchte Gesellschaft von Stammgästen, Verannten und Raiffeisenfreunden im Verein mit den Familienangehörigen.

Weniger dieses ist es, was wir den Lesern des "Schweiz. Raiffeisenboten" mitteilen möchten, vielmehr die Tatsache, daß Herr Holdener vor bald 32 Jahren mit 2 andern noch stark Aktiven die heute siebentägige Kasse des Verbandes gründet, und um die Entwicklung derselben sich große Verdienste erworben hat. Als ein Mann des Fortschritts und des Weitblicks hat er damals die segensreiche Wirkung der Raiffeisenorganisation klar erkannt und sein Wissen und seine Erfahrung dem Unternehmen treu geopfert. Immer noch steht er der Kasse als Präsident und gewissenhafter Hüter vor und erlebt die Wandlungen der Zeit, welche allem menschlichen Geschehen den Stempel des Urthlichen aufzudrücken. Dem verehrten Jubilaren wünschen wir von Herzen einen sonnigen Lebensabend im fröhlichen Bewußtsein dessen, einer edlen Sache stets uneigennützig gedient zu haben.

## Vermischtes.

**Wilhelm Tell** im Wallis. Im vergangenen Monat Oktober ist auf dem günstig befundenen Dorfplatz in Ernen (Bezirk Goms) die Alpfelschusszene gefilmt worden, und aus dem Lagergraben wurde über Nacht die vielgenannte "hohle Gasse". Mehr als 50 Filmleute hatten zur nicht geringen Freude der Fischer Hotels Unterkunft gesucht. Auch "Volf" war nötig, wozu Einheimische bei einem Taglohn von 8—10 Fr. engagiert wurden, so daß die biedern Bergler nur noch den einen Wunsch hatten, im Untergoms recht lange Theaterproben zu haben.

Der Personalbestand bei den schweiz. Bundesbahnen ist seit 1920, wo er 40,498 betrug, um 8739 oder

21,6 Prozent gesunken, trotzdem in der Zwischenzeit die Verkehrsleistungen um 70 Prozent zugenommen haben. Bis Ende 1934 soll der Personalabbau auf 25 Prozent gesteigert werden.

**B ä u e r l i c h e N o t g e m e i n s c h a f t.** In Dientigen, im Simmental, ist als erste derartige Organisation eine „Bäuerliche Notgemeinschaft“ gegründet worden. Diese verfolgt den Zweck, „in finanzielle Notlage geratene Gemeindebürger auf der Grundlage von Recht und Gerechtigkeit, entsprechend der Wirtschaftslage vor der zwangswise Veräußerung ihres Besitztums zu schützen und den Mitgliedern überdies durch geeignete Betriebsberatung durch die Leitung der Notgemeinschaft, da wo eine solche als notwendig erscheint, eine erfolgreiche Bewirtschaftung ihres Besitztums zu ermöglichen.“ — Im Anschluß an die Gründung der Notgemeinschaft wurde eine Entschließung gutgeheissen, welche die Abänderung der Vorschriften der Bauernhilfskasse in dem Sinne verlangt, daß würdigen Schuldnern durch Zinszuschüsse ohne Durchführung eines Nachlaßvertrages die Weiterführung ihres Betriebes ermöglicht werden kann. Weiter werden Förderung des Zuchtviehabsatzes, Reduktion des Strohholzes und Beibehaltung der bisherigen Bundesbeiträge an die Viehversicherungsprämien gefordert.

**Die eidg. Stempelabgaben** betragen im Jahre 1933 Fr. 50,275,000.—, gegenüber Fr. 55,495,000.— im Jahre 1932. Seit 1930, wo die Einnahmen mit Fr. 81,542,000.— den Höchststand erreichten, ist eine stete Verminderung zu konstatieren. Die im eidg. Finanzprogramm von 1933 vorgesehenen Erweiterungen der Couponsteuer usw. werden für das laufende Jahr ein verändertes Bild geben. Die großen Unterschiede gegenüber 1930 sind zu einem wesentlichen Teile auf die stark verminderten Aktienemissionen und das fast völlige Ausbleiben von ausländischen Obligationen anleihen zurückzuführen.

**Liquidationsbilanz des Privatbankhauses Spie-ler & Cie. in Luzern.** Die bis jetzt vorliegende Bilanz ergibt an Aktiven Fr. 465,744.—, worunter für Fr. 221,429.— verpfändete und für Fr. 116,425 mit Retentionsrecht belegte Wertpapiere. Demgegenüber stehen Fr. 4,500,000.— Passiven. Passivüberschuß Fr. 4,034,256.—! Und da gibt es noch Leute, welche sich verwundern, wenn das Vertrauen zu den nicht fachmännisch kontrollierten Geldinstituten im Schwinden begriffen ist!

**Warnung vor einer Lotterie.** Die eidg. Steuerverwaltung hat unter dem 25. Januar folgende Warnung erlassen:

In den letzten Tagen sind massenhaft Lose des „Roman International Charities Sweepstake“ nach der Schweiz, vorzugsweise an Hotelpersonal versandt worden. Die erwähnte Lotterie ist in der Schweiz verboten. Wer sich mit dem Verkauf dieser Lose befaßt, setzt sich empfindlichen Strafen aus. Personen, welche solche Werbedrucksachen oder Lose zugesellt erhalten, sind gebeten, diese der eidg. Aufsichtsstelle für das Lotteriewesen, Bundesgasse 32, Bern, zur Verfügung zu stellen.

Die Zahl der Konkurse bei handelsregistrierten Firmen betrug im Jahre 1933 862, gegenüber 904 im Vorjahr. Die Zahl der Konkurse und Nachlaßverträge dürfte bei den eingetragenen Firmen ihren Höhepunkt überschritten haben, nicht aber bei den nicht statistisch erfaßten übrigen Existenz, speziell den bäuerlichen.

**Die Italiener wollen keine Couponsteuer.** In der italienischen Kammer teilte Finanzminister Jung mit, Italien denke nicht daran, eine Couponsteuer einzuführen. Es sei vielmehr geplant, das Steuersystem zu vereinfachen und abzubauen.

## Notizen.

**Eingegangene Jahresrechnungen.** Mit erfreulicher Pünktlichkeit gehen dieses Jahr die Rechnungen der angeschlossenen Kassen beim Verband ein. Bis zum 14. Februar waren es deren 320 (315 i. B.) Sind auch die Bilanzzunahmen geringer als im Vorjahr, so ist doch im gesamten ein den Zeitverhältnissen entsprechend schöner Fortschritt zu verzeichnen, der den Ausweis erbringt, daß die Raiffeisenkassen andauernd im Vormarsch sind.

## Des Geldes Macht!

Das Geld hat eine Zaubermacht,  
mit der es jede Türe bricht;  
nur eine wird nicht aufgemacht:  
die Himmelspforte öffnet's nicht.

Das Geld bricht überall sich Bahn,  
es ist wahrhaft ein magisch Stück,  
das alles sich verschaffen kann,  
nur nicht das sorgenlose Glück.

A. Schmid-Willimann

→ **Endablieferungstermin für die Jahresrechnung ist der 15. März.** Kassen, denen es wohl begründeterweise nicht möglich sein sollte, diesen Termin einzuhalten, wollen sich rechtzeitig mit dem Verbandsbureau zwecks Abschlußmithilfe in Verbindung setzen.

**Einladung zur Generalversammlung.** Nach Art. 25 der Kassastatuten hat die Einladung zur Generalversammlung (die möglichst mittelst Birkular erfolgen soll) mindestens acht Tage vorher zu geschehen und es sind die Traktanden bekannt zu geben. Ein Muster einer solchen Traktandenliste ist auf Seite 113 der offiziellen Buchhaltungsanleitung enthalten.

Kassen, welche bereits über einige Reserven verfügen, wird sehr empfohlen, die Form der gedruckten Einladung in Octavform, 4seitig zu wählen, wobei mit der Traktandenliste auch Rechnung und Bilanz veröffentlicht werden können.

**Gedruckte Rechnungen.** Kassen, welche solche herausgeben, sind höfl. ersucht, davon jeweils auch 1—2 Exemplare dem Verbandsbureau einzufinden.

**Einbinden von Jahresrechnungen.** Der Verband besorgt auf Wunsch das Einbinden der Jahresrechnungen. Statt einzelne Jahrgänge einzubinden, können — speziell bei kleineren Kassen — auch 10 Rechnungen zu einem Band vereinigt werden. In den Monaten Januar—April darf die Zeit für das Einbinden nicht allzu knapp bemessen sein; eine Frist von wenigstens 8 Tagen ist in der „Hochsaison“ unerlässlich.

**4 % Anleihe der Schweizerischen Bundesbahnen 1934.** Wie bereits vor einigen Tagen gemeldet wurde, hat der Bundesrat beschlossen, eine 4 % Anleihe der Bundesbahnen auszugeben, welche zur Deckung deren laufenden Bedürfnisse bestimmt ist.

Diese Anleihe ist von den Bankengruppen fest übernommen worden, welche dieselbe vom 9. bis 16. Februar zur öffentlichen Bezeichnung auflegen. Der Emissionskurs beträgt 99 % plus 0,60 % eidg. Stempel, ergebend eine Rendite von 4 %. Die Anleihe hat eine Laufzeit von 15 Jahren, sie hat somit den Typus einer mittelfristigen Anlage, welcher gegenwärtig vom Publikum bevorzugt wird.

Wie die übrigen Anleihen der Schweizerischen Bundesbahnen, wird die neue Anleihe ebenfalls von der Eidgenossenschaft kontrahiert und bildet somit eine direkte Schulden des Bundes.

## Briefkasten.

An **K. E.** in **W.** Ihre Auffassung ist richtig. Nach Art. 6 lit. c der Statuten hat der Vorstand das Recht, Mitglieder, die wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen, aus der Kasse auszuschließen. Wer es sich indessen um eine erstmalige Schuldenforderung auf dem Betreibungsweg handelt, wird man von diesem Recht nicht Gebrauch machen, wohl aber, wenn es sich um notorisch faulmäßige Mitglieder handelt, deren Kreditwürdigkeit zu wünschen übrig lässt. Wer sich nicht zu einer guten Ordnung erziehen lassen will und seine schlechte Finanzlage durch Selbstverschulden herbeigeführt hat, verwirkt das Recht einer Raiffeisenkasse anzugehören. Die Mitgliedschaft soll als Ehre betrachtet werden und gleichsam ein Ausweis über unbefolgten Lebenswandel bilden.

An **L. A.** in **B.** Die Tatsache, daß Ihre Kantonalbank erst 6 Monate nach Zinsverzugszinsen berechnet und damit schlechten Zahlittinen Vorwurf leistet, ist absolut kein Grund vom Raiffeisenreglement abzugehen, das bereits nach 30 Tagen einen Zinszuflug vorsieht. Bei drückenden Verhältnissen kann der Vorstand immer noch Entgegenkommen zeigen. Nach gemachten Beobachtungen kommt die 6monatliche Ueberwartung nicht so sehr den nosleidenden Schuldnern zugute, die glücklicherweise doch an den meisten Orten eine kleine Minderheit sind, sondern die sog. „Bergünstigung“ wird von zahlungsfähigen Schuldnern ausgenützt.

Die Raiffeisenkassen haben insbesondere auch die Aufgabe, die Leute zur Ordnung und Pünftlichkeit zu erziehen und dadurch auf ein wohldiszipliniertes Privat- und Gesellschaftsleben hinzuarbeiten. Diesem Zwecke kann aber eine regelrechte Züchtung von Nachlässigkeiten unmöglich dienen. Bitte also weiterhin Kurs grob aus! Raiffeisengruß ins söhnlige Hochtal!

An **E. H.** in **N.** Ein ländlicher Gewerbeverein, der die Tätigkeit der Raiffeisenkassen offiziell als „Maulwurfsarbeit und egoistische Kirchurmspolitik“ bezeichnet ist wahrlich um seinen Humor nicht zu beneiden. Dass solche Ansichten im Stammland der Raiffeisenkassen vertreten werden, mag bedauerlich sein, verwunderlich ist es im Hinblick auf alles drum und dran nicht. Trösten Sie sich! Die Zeit wird die nötigen Korrekturen schon herbeiführen. Gegen gewisse menschliche Eigenschaften kämpfen selbst die Götter umsonst. Raiffeisengruß.

An **L. Z.** in **M.** Ganz einverstanden! Das Allerwichtigste in der Kassenverwaltung ist heute die Überwachung der Darlehen und Kredite und die intensive Behandlung ungeordneter Positionen. Darum haben sich in erster Linie der Kassier, neben ihm aber auch der Vorstand und Aufsichtsrat zu kümmern. Nichts verträgt ein gemütliches Zusehen und stilles Gehenlassen weniger als das Geld- und Kreditgeschäft, wo man fremdes Gut zu betreuen hat. Die sog. „Schwarze Liste“, das Verzeichnis der fauligen und schwächer gewordenen Debitoren, muss Verhandlungsgegenstand einer jeden Vorstandssitzung sein und es darf nicht geruht werden, bis eine geordnete Situation, die oft viel Gänge und Umtreibe erfordert, da ist. Die diesjährige Titelrevision des Auf-

Den tit. Gemeindebehörden, Körporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

## Revisions- und Treuhand <sup>U.</sup>

Luzern (Kornmarktgasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

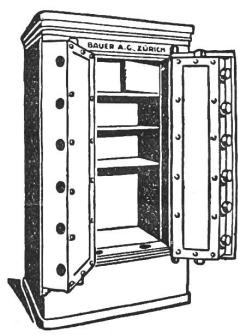
sichtsrates sodann ist mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Es lohnt sich und trägt zur Erhaltung der Jahrzehntelangen, mühsamen aber fruchtbaren Aufbauarbeit bei.

An **K. B.** in **S.** Es ist wirklich kein schlechtes Zeichen, daß sich sogar der Bankverwalter am Platz bei Ihnen erkundigt, wie sie es anstellen, daß Ihre Bilanz sozusagen keine Zinsrückstände aufweist. Da der gute persönliche Kontakt mit den Schuldnern, ermöglicht durch den kleinen, beschränkten Geschäftsbezirk, ist ein heute besonders wertvoller Vorteil des Raiffeisensystems. Das Geheimnis des Erfolges liegt aber auch in der guten Erziehung der Schuldnern, deren sich Ihre Kasse von Anfang an beflissen hat. Raiffeisengruß!

An **F. N.** in **K.** Sie sind im Zeitalter des Preisabbaues über die kleine Mehrbelastung für die Verbandsrevision erstaunt. Wenn Sie aber die durch die schöne Entwicklung Ihres Institutes bedingte Mehrarbeit am Platz und bei der Ausarbeitung des Berichtes berücksichtigen, wird Ihnen das Plus verständlicher. Nur dank dem Umstand, daß die Zentralkasse auch letztes Jahr wiederum rund 65,000 Fr. an die Selbstkosten der Revision und der im Interesse der angegliederten Kassen entfalteten Tätigkeit geleistet hat, war es möglich, die Revision für die Kassen etwa 2 bis 3 mal billiger zu gestalten, als bei andern Geldinstituten, wo Treuhandgesellschaften revidieren.

Die mit dem kommenden Bankgesetz verbundenen erhöhten Aufgaben der Revisionverbände werden es mit sich bringen, daß auch bei uns nicht mit einem Abbau, wohl aber mit einem Aufbau der bisherigen, bescheidenen Gebühren zu rechnen sein wird. Etwas berücksichtigt werden dürfen — abgesehen von den Zinsvorteilen der Zentralkasse im Gelbverkehr — die mannigfachen kostenlosen Dienstleistungen des Verbandes u. a. auch auf gehegeberischem Gebiet, die man am besten durch die Beantwortung der Frage: Wie wäre es, wenn wir den Verband nicht hätten? richtig bewerten könnte.

Verschiedene Auffäße und Versammlungsberichte müßten wegen Raumangest auf die nächste Nummer zurückgelegt werden.



**Feuer- und diebessichere**  
**Kassen-**  
**Schränke**  
**modernster Art**

**Panzertüren / Tresoranlagen**  
**Aktenschränke**  
**Bauer A.-G., Zürich 6**  
**Geldschrank- und Tresorbau**  
**Nordstrasse Nr. 25**  
**Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen**

## Schweizerische Eidgenossenschaft

3

## 4% Anleihe der Schweizerischen Bundesbahnen, 1934, von Fr. 100,000,000

**Emissionspreis: 99 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel. Rückzahlung 1949, eventuell 1946.**

Diese Anleihe wird, wie die übrigen Anleihen der S. B. B., direkt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft kontrahiert.

Zeichnungen werden vom 9. bis 16. Februar 1934, mittags, bei den Banken, Bankfirmen und Sparkassen, die im Prospekt als Zeichnungsstellen aufgeführt sind, entgegengenommen.

Bern und Basel, den 8. Februar 1934.

## Kartell Schweizerischer Banken.

## Verband Schweizerischer Kantonalbanken.